

PER BOTEN
Amtsgericht Charlottenburg
14046 Berlin

Vorab per Telefax ohne Anlagen: 030 90 17 74 47

EILT SEHR. TERMIN AM 31.1.2006. BITTE SOFORT AUF DEN TISCH. VIELEN DANK

Berlin, den 27.01.2006
Unser Zeichen:
0122-06/fk/z / fk

In Sachen

F. [REDACTED] ./ Wikimedia e.V.
- 218 C 1001/06 -

Zu diesem einfach gelagerten Fall des Schutzes der Privatsphäre vor der Ausbreitung einer Familientragödie vor einer beliebigen weltweiten Öffentlichkeit aus einem selbst erfundenen Scheininteresse benötigt die Antragsgegnerin nicht weniger als 30 Seiten zur Verteidigung.

Abstoßend ist die von der Antragsgegnerin betriebene Vermarktung des Falles, die soweit geht, dass die erwirkte Aussetzung der Vollziehung nicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Angebotes, sondern zur Generierung von Spenden benutzt wird (s.u.).

Es geht im vorliegenden Verfahren weder um Informationsfreiheit oder wissenschaftliche Geschichtsdaten. Es geht um die Achtung einer bewussten Entscheidung eines Verstorbenen zur Anonymität und den damit bezweckten Schutz der Angehörigen vor genau der Hetze, an der sich die Antragsgegnerin beteiligt.

Die Antragsgegnerin möchte den Eindruck erwecken, für ihr Angebot nicht verantwortlich zu sein, mit der „eigentlichen Anbieterin“, der Wikimedia Foundation, nichts zu tun zu haben und schließlich berechtigt zu sein, die streitgegenständliche Information verbreiten zu dürfen. Das Gegenteil ist der Fall.

Der Verlauf der Angelegenheit seit Erlass der Einstweiligen Verfügung beweist in besonderem Maße die Schutzbedürftigkeit des von der Antragsgegnerin in Frage gestellten Rechts auf einen letzten privaten ungestörten Rückzugsbereich, der nicht einem vermeintlichen Interesse der Masse an allen intimen Daten einer tragischen Familiengeschichte geopfert werden darf.

Aus rechtlicher Sicht sind nur zwei Fragen entscheidungserheblich: Ist die Nennung des Familiennamens von Tron in dem Artikel der Wikipedia zulässig und ist die Antragsgegnerin für die Weiterleitung auf den entsprechenden Beitrag verantwortlich. Beide Fragen sind einfach zu beantworten. Die Antragsgegnerin versucht den Sachverhalt durch ihre Ausführungen zu verkomplizieren, weil sie sich ihre Verantwortung für die vorliegende Verletzung der Persönlichkeitsrechte bewusst ist.

Die Unzulässigkeit der Nennung des Namens ergibt sich aus dem Schutz des Kernbereichs der Person im konkreten Einzelfall: Tron hat die Anonymität als Schutz u.a. für seine Familie gewählt. Durch die Einmaligkeit des streitgegenständlichen Namens in der Bundesrepublik strahlt dieses Schutzbedürfnis für den Namen in anderer Weise aus als bei Namen, die keinen eindeutigen Bezug zu den Familienmitgliedern herstellen. Das von Tron gewählte Pseudonym diente gerade auch dem Schutz der Familie. Durch die Besonderheit des Namens sind die nächsten Familienangehörigen von der öffentlichen zur Schauellung des Namens direkt und unmittelbar betroffen. Wenn sich die Lebenden nicht mehr darauf verlassen können, dass ihre Familien nach dem eigenen Tod geschützt sind, beeinträchtigt dies die durch das Pseudonym gesuchte Freiheit in unerträglicher Weise; Menschenwürde wird aus gutem Grund nicht abgewogen.

A. Zum Sachverhalt

1) Zu den Antragstellern

Für die Antragsteller ist der Zynismus schwer zu ertragen mit dem die Antragsgegnerin die Antragsbefugnis der Eltern leugnet: Es ist die Antragsgegnerin selbst, die für sich in Anspruch nimmt, Einzelheiten aus der Familiengeschichte der Antragsteller detailliert und mit eindeutigem Bezug zu den Personen der Weltöffentlichkeit berichten zu müssen. Sich dann aus prozesstaktischen Gründen auf die eigene Unkenntnis eben dieser Familienverhältnisse zu berufen mag prozessual erlaubt sein, ist aber ungehörig. Es zeigt, wie ernst es der Antragsgegnerin mit ihren hehren Zielen der „Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit“ ist.

Die Antragsteller sind die Eltern des Verstorbenen, kinderlosen Boris F. [REDACTED]

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung der Frau [REDACTED] als Anlage AS 11

Herr Boris F. [REDACTED] war ledig.

Glaubhaftmachung: Sterbeurkunde als Anlage AS 12

Damit sind die Antragsteller die einzigen verbliebenen nächsten Angehörigen (vgl. BGH v. 27.04.2005, XII ZB 184/02; § 22 Satz 4 KUG).

II) Zur Antragsgegnerin

Die Antragsgegnerin versucht den Eindruck der Selbständigkeit von der Wikimedia Foundation zu erwecken, um sich aus ihrer eigenen Verantwortung zu stehlen. Sie leugnet wahrheitswidrig die bestehenden organisatorischen, finanziellen und personellen Verflechtungen:

1. Satzung der Antragsgegnerin

Die Antragsgegnerin nimmt ausweislich ihrer Satzung die Aufgaben einer Sektion der Wikimedia Foundation Inc. wahr. Wir zitieren wörtlich aus der unter <http://wikimedia.de/satzung/> abrufbaren Satzung,

§ 2 Abs. 3 Satz 1 "Ziele und Aufgaben":

"Der Verein soll die Aufgaben einer Sektion (engl. Local Chapter) der Wikimedia Foundation Inc. (Florida, USA) wahrnehmen."

Weiter heisst es in § 2 Abs. 3 Satz 3:

"Die Wikimedia Foundation fungiert als Dachorganisation aller nationalen Wikimedia-Sektionen, koordiniert die dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten im internationalen Sektor und verwaltet den Namen Wikimedia sowie die Namen der verschiedenen internationalen Wikimedia-Projekte."

Glaubhaftmachung: Ausdruck der Satzung als Anlage AS 13

Damit ist der Vortrag der Antragsgegnerin, eine gesellschaftsrechtliche Verflechtung mit vertretungsberechtigten Organen der Wikimedia Foundation bestehe nicht (Schriftsatz vom 26.1.2006, Seite 2) eindeutig und bewusst falsch. Nach dem eigenen Satzungszweck unterwirft sich die Antragsgegnerin der Koordination und Leitung durch ihre Dachorganisation, der Wikimedia Foundation. Die Antragsgegnerin macht es sich also zum Satzungszweck, den Willen der Mutterorganisation in Deutschland umzusetzen. Die Antragsgegnerin benutzt sogar den Namen ihrer Mutterorganisation.

2. Organisatorische Integration in die Wikimedia Foundation Inc.

Die Stiftung "Wikimedia Foundation Inc." bezeichnet die Antragsgegnerin selbst als Tochterorganisation: Wir zitieren aus

http://wikimediafoundation.org/wiki/Über_Wikimedia#Lokale_Tochterorganisationen :

"Die **Wikimedia Foundation Inc.** (*"eingetragene Wikimedia Stiftung"*) ist die Mutterorganisation verschiedener Projekte, darunter die preisgekrönte Online-Enzyklopädie Wikipedia." Weiter heisst es a.a.O.:

"Lokale Tochterorganisationen

Wir haben eine Tochterorganisation in Deutschland, die Wikimedia Deutschland, die am 13. Juni 2004 ihre Arbeit aufgenommen hat. Siehe auch Tochterorganisationen."

Gemeint ist die Antragsgegnerin.

Glaubhaftmachung: Ausdruck von der Seite

http://wikimediafoundation.org/wiki/Über_Wikimedia#Lokale_Tochterorganisationen als Anlage AS 14

3. Vertretung

Neben dieser satzungsgemäßen Wahrnehmung der Interessen der Wikimedia Foundation Inc. durch die Antragsgegnerin als deutsche Sektion nimmt die Antragsgegnerin aber auch im tatsächlichen Rechtsverkehr für die Dachorganisation Wikimedia Foundation Inc. Aufgaben wahr:

So wurde die deutschsprachige Version 2005 mit dem Grimme Award ausgezeichnet. In einer Mitteilung des Vereins unter http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Grimme_Online_Award_2005 heisst es hierzu:

"Die Preisverleihung fand am 30. Juni im Grandhotel „Schloss Bensberg" in Bergisch Gladbach statt. Die anwesenden Wikipedianer waren: Magnus Manske, Nocturne, Maha und Kurt Jansson (...)"

Glaubhaftmachung: Bildschirmfoto der Seite

http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Grimme_Online_Award_2005 als Anlage AS 15

Bei diesen Personen handelt es sich um Vorstandsmitglieder der Antragsgegnerin. So wird Kurt Jansson als V.i.S.d. MDStV im Impressum der Antragsgegnerin genannt.

4. Vereinnahmung von Spendengeldern der Foundation

Die Antragsgegnerin nimmt Spenden für die Wikimedia Foundation und das Projekt Wikipedia entgegen. So heisst es auf der Hauptseite der amerikanischen Foundation unter <http://wikimediafoundation.org/wiki/Spenden>:

"Bitte beachten Sie, dass für Spenden an die Wikimedia Foundation keine Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) ausgestellt werden können (Weitere Informationen in englischer Sprache). Wenn Sie Ihre Spende (in Deutschland) steuerlich geltend machen möchten, spenden Sie bitte an Wikimedia Deutschland, die deutsche Sektion der Wikimedia Foundation (siehe unten)." (Hervorh. d.d.Verf.)

Glaubhaftmachung: Bildschirmfoto der Seite <http://wikimediafoundation.org/wiki/Spenden> als Anlage AS 16

Die Antragsgegnerin bietet sich also an, Spenden für ihre Mutterorganisation anzunehmen, um die nicht bestehende steuerliche Abzugsfähigkeit direkter Spenden zu umgehen. Es dürfte ausgeschlossen sein, dass die US-Mutterorganisation bereitwillige Spender auf ihre Tochterorganisation verwies, wenn diese so unabhängig wäre, wie die Antragsgegnerin glauben machen möchte. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus auch, dass die Antragsgegnerin die Wikimedia Foundation und deren für Spenden umworbenes Projekt Wikipedia maßgeblich mit eigenen Ressourcen unterstützt und betreibt. Andernfalls läge wohl der Tatbestand des Betrugs bei der Einwerbung entsprechender Spenden vor.

Die Antragsgegnerin und ihre Mutterorganisation sind demnach auch finanziell verflochten. Spendern wird angeboten, es mache keinen Unterschied, ob die Antragsgegnerin oder die Mutterorganisation Zuwendungen erhalte.

5. Lizenznehmerin

Die Antragsgegnerin ist schliesslich auch Lizenznehmerin der Namens- und Kennzeichenrechte der Wikimedia Foundation Inc, was sich unzweifelhaft aus der Satzung und dem tatsächlichen Gebrauch des Namens "Wikimedia" sowie dem Gebrauch der antragsgegenständlichen Domain "wikipedia.de" ergibt.

6. Zusammenfassung zu I.

Die Antragsgegnerin ist in gesellschaftsrechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Hinsicht mit der Wikimedia Foundation Inc. verwoben. Sie ist eine Tochtergesellschaft der Wikimedia Foundation Inc.

B. Rechtliche Würdigung und weitere Glaubhaftmachungen

I. Verantwortlichkeit für die Inhalte nach MDStV

1. Unmittelbare Verantwortlichkeit

Die Antragsgegnerin ist als Tochtergesellschaft der Wikimedia Foundation Inc. für die bereitgehaltenen Inhalte unter de.wikipedia.org nach § 6 MDStV unmittelbar verantwortlich, denn sie ist Dienstbetreiber im Sinne des MDStV: Dienstbetreiber ist nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 1 MDStV jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Mediendienste zur Nutzung bereit hält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt. Unerheblich ist hierbei, ob die Inhalte auf einem eigenen Server des Inhaltsanbieters oder auf einem fremden Rechner abgespeichert sind (Stadler, Haftung für Informationen im Internet, 2. Auflage 2005, S. 93 Rn 60; für das Gericht in Kopie anbei). Dienstbetreiber im Sinne dieser Vorschrift ist nicht zuletzt auch derjenige, der fremde Inhalte zur Nutzung durch Dritte bereithält (Stadler, a.a.O., S. 94). Dies gilt insbesondere für Betreiber von Diskussionsplattformen (Stadler a.a.O.).

Die Antragsgegnerin ist wie dargelegt eine Tochtergesellschaft der Wikimedia Foundation Inc. und geriert sich auch im Rechtsverkehr als für das deutschsprachige Angebot unter wikipedia.org verantwortliches Organ. Die Antragsgegnerin ist so in die internationale Organisation der Wikimedia Foundation integriert, dass sie sogar deren Spenden in Empfang nehmen kann. Damit haftet die Antragsgegnerin aber - als Kehrseite der Medaille - auch für die Inhalte des gemeinsamen Projektes, und zwar unabhängig davon, wo diese Inhalte technisch abgelegt werden.

2. Zu Eigen gemachter Inhalt unter de.wikipedia.org

Die Antragsgegnerin macht sich die Inhalte der Wikipedia zu eigen. Bereits durch die automatische Weiterleitung aller Anfragen aus dem Internet für die Domain wikipedia.de auf de.wikipedia.org stellt die Antragsgegnerin als Inhaberin der Domain wikipedia.de klar, dass sie unter ihrer Domain ausschließlich die Inhalte des gemeinsamen Projektes Wikipedia zugänglich machen möchte. Die Antragsgegnerin distanziert sich gerade nicht von dem Angebot unter wikipedia.org, sondern leitete alle Anfragen ausnahmslos und ohne klarstellenden Hinweis auf die Seite wikipedia.org. Wenn die Antragsgegnerin sich hätte abgrenzen wollen, so hätte sie lediglich einen Link auf ihrer Homepage platziert und nicht eine unmittelbare Weiterleitung. Nicht anwendbar ist daher hier die Rechtsprechung des BGH zum Setzen von Hyperlinks.

Im Gegensatz zu einer Verlinkung, bei welcher der durchschnittliche Internetnutzer erkennen kann, dass es sich bei dem "hinter" dem Link befindlichen Angebot nicht um ein Angebot des Inhabers der Domain handeln könnte, wird bei der unmittelbaren Weiterleitung kommentarlos und vollinhaltlich auf das Angebot unter der Zieladresse (hier: de.wikipedia.org) weitergeleitet. Es ist für den Nutzer zu keinem Zeitpunkt zu erkennen, dass ihm ein unter einer anderen Hauptadresse abgelegtes Angebot dargestellt wird. Der Redirect, also die unmittelbare Weiterleitung auf ein "fremdes" Angebot stellt damit die wohl stärkste Form des Sich-zu-eigen-machens dar, die technisch realisierbar ist. Über diese - konkludente - Erklärung hinaus bedarf es daher - entgegen der

Auffassung der Antragsgegnerin (Schriftsatz vom 26.1.2006, Seite 8) keiner ausdrücklichen Erklärung. Wenn die Antragsgegnerin glauben machen will, dass ein Zu-Eigen-Machen eine weitere Erklärung erfordern würde, ist diese grob falsch: Gerade durch die unmittelbare und kommentarlose Weiterleitung auf de.wikipedia.org bringt die Antragsgegnerin erkennbar zum Ausdruck, dass sie dieses Angebot eben auch über die Domain wikipedia.de bereithalten will. Sie macht sich dadurch das Angebot vollinhaltlich zu Eigen.

Im Übrigen handelt es sich bei der Wikipedia zumindest auch um ein Angebot der Antragsgegnerin. Die Antragsgegnerin wirbt aktiv Spenden ein, um ihre Projekte zu fördern. Ihr Hauptprojekt ist die Wikipedia.

Glaubhaftmachung: Ausdruck von <http://www.wikimedia.de/projekte/> als Anlage AS 17

Wenn die Antragsgegnerin nun glauben machen möchte, Wikipedia sei nur eines von vielen ihrer Projekten (S. 2 des Schriftsatzes vom 26.01.2006), dann entspricht das weder der Wahrheit, noch der eigenen Selbstanpreisung. Die Betreuung und Unterstützung des deutschen Angebotes der Wikipedia ist der Hauptzweck der Tätigkeit der Antragsgegnerin und ihr Hauptargument bei der Sammlung von Spenden. Sie unterstützt die technische Infrastruktur, die Akquisition und die Organisation der deutschsprachigen Wikipedia als satzungsgemäße Aufgabe und im Rahmen ihrer personellen, finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten. Durch die Weiterleitung der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Internetdomain wikipedia.de auf das gemeinsame Projekt [wikipedia](http://wikipedia.org) wird die Antragsgegnerin auch verantwortlich für diese Inhalte.

3. Rechtsfolge

Die Antragsgegnerin ist für die Inhalte unter der Zieladresse de.wikipedia.org als Dienstanbieter verantwortlich. Sie ist damit hinsichtlich des Anspruchs auf Unterlassung passivlegitimiert.

II. Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Gesetzen

Die Antragsgegnerin ist als Mitstörerin nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich:

1. Störereigenschaft

Auch wer an einem Rechtsverstoß eines Dritten - hier: der Wikimedia Foundation Inc. - beteiligt ist, kann (nach § 1004 BGB i.V.m. § 823 BGB, Art. 1, 2 GG, Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention) zur Unterlassung verpflichtet sein, BGH, Urteil vom 1.4.2004, I ZR 317/01 - Schöner Wetten). Das gilt sogar dann, wenn den Beteiligten an dem Rechtsverstoß des Dritten kein Verschulden trifft, BGH a.a.O. Der BGH führt aus, dass diese Störerhaftung immer dann greift, wenn "... er (der Beteiligte) in irgendeiner Weise an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitwirkt." (BGH, a.a.O., Klammerzusatz und Hervorhebung v. Verfasser).

Ausgehend vom Wortlaut der zitierten Entscheidung, der darauf abstellt, ob der Beteiligte irgendeinen Tatbeitrag geleistet hat, geht die Argumentation der Antragsgegnerin bezüglich der Adäquanz des Tatbeitrags auch deswegen ins Leere, weil die direkte Weiterleitung von wikipedia.de auf de.wikipedia.org den denkbar schwersten Beitrag zur Verbreitung des angegriffenen Eintrags unter de.wikipedia.org darstellt. Weshalb, wie die Antragstellerin meint, vom objektiven Empfängerhorizont aus kein Sich-zu-eigen-machen der Inhalte unter de.wikipedia.org vorliegen soll, wird wohl ihr Geheimnis bleiben. Dies stünde auch im krassen Widerspruch zum unter A. II. dargelegten Verhalten der Antragsgegnerin, nach welchem diese nachweislich

- Preise für das Projekt entgegennimmt,
- Spendengelder vereinnahmt, die der Förderung der "Enzyklopädie Wikipedia" zu dienen bestimmt sind und
- sich selbst als Sektion der Wikipedia Foundation Inc. geriert und von dieser als "Tochter" bezeichnet wird.

2. Zumutbarkeit der Störungsbeseitigung

Festzuhalten ist zunächst, dass die Antragsgegnerin nicht glaubhaft macht, dass sie nicht zur Löschung und/oder anderweitigen Verhinderung des Eintrags des Namens des Boris Floricic in der Lage ist; dies ist wenig verwunderlich, weil diese Behauptung schlicht falsch ist:

a) Aufhebung der Weiterleitung

Die - wie gezeigt werden wird vorsätzlich falsche - Behauptung der Antragsgegnerin, ihr sei eine Störungsbeseitigung nicht zumutbar, verfängt nicht: Im hier zu entscheidenden Sachverhalt wird lediglich die Unterlassung der Weiterleitung auf ein - auch - rechtswidrige Inhalte beinhaltendes Internetangebot verlangt. Dass die Antragsgegnerin zur Beseitigung dieses Tatbeitrages in der Lage ist, hat sie selbst bewiesen: nach Erlass der einstweiligen Verfügung hat die Antragsgegnerin die Weiterleitung aufgehoben und damit die - hier in Rede stehende - Störungsbeseitigung vorgenommen. Zu dieser Störungsbeseitigung war und ist die Antragsgegnerin sowohl rechtlich als auch tatsächlich in der Lage.

b) Löschung der betroffenen Inhalte

Auch hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeit zur Löschung des Beitrags über Tron trägt die Antragsgegnerin bewusst falsch vor (Schriftsatz vom 26.1.2006, Seite 11 letzter Absatz), denn es ist ihr sehr wohl möglich, auf den Inhalt der Mutterseite Einfluss zu nehmen: Die Antragsgegnerin führt selbst aus, dass jeder Nutzer die Inhalte unter der Webseite de.wikipedia.org ändern kann (Erwiderung, S. 12, Oz. 4. a)). Wenn aber jeder Einfluss auf die Inhalte nehmen kann, dann auch die Antragsgegnerin. Damit geht es letztlich darum, einen erneuten Eintrag zu verhindern. Auch dazu ist

die Antragsgegnerin sehr wohl in der Lage, wie ein Blick auf den Beitrag unter http://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich_Kurz zeigt: Da offensichtlich weniger freundliche Einträge versucht wurden, sperrte die Antragsgegnerin schlicht das "Lemma", also das Stichwort gegen Veränderungen.

Glaubhaftmachung: Bildschirmfoto der Webseite unter http://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich_Kurz als Anlage AS 18

Das ist indes kein Einzelfall: Die Antragsgegnerin sperrte in der Vergangenheit selbst und durch Dritte eine Vielzahl von Stichworten. Offensichtlich waren diese Sperrungen so zahlreich, dass sogar eine Vorlage für die Sperrmitteilung verfasst wurde. So heisst es unter http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Kategorie:Wikipedia:Gesperrtes_Lemma&until=Ug+ug wörtlich:

"Die Vorlage **{{Gesperrtes Lemma}}** kann bei häufiger Neuanlage von Unfug, Spam oder unerwünschten Artikeln/Lemmata genutzt werden. In der anschließend gesperrten Seite erscheint dann folgender Hinweis: Unter diesem Lemma wurden in der Vergangenheit wiederholt Texte eingestellt, die nach den Lösch- oder Schnelllöschregeln gelöscht wurden. Um weitere Versuche zu unterbinden, wurde dieses Lemma vorerst gesperrt. Wenn Du hier einen Artikel anlegen möchtest, dann wende Dich bitte unter Nennung des Lemmas *Wikipedia:Gesperrtes Lemma* an *Wikipedia:Entsperrwünsche*. Vielen Dank für Dein Verständnis."

Glaubhaftmachung: Bildschirmfoto der Webseite unter http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Kategorie:Wikipedia:Gesperrtes_Lemma&until=Ug+ug als Anlage AS 19

Die Sperre kann von jedem Administrator durchgeführt werden. Der gesetzliche Vertreter der Antragsgegnerin, Herr Kurt Jansson, ist Administrator. Er wird unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Administratoren> zur laufenden Nummer 88 als Administrator aufgeführt.

Glaubhaftmachung: Ausdruck der Webseite unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Administratoren> als Anlage AS 20

Nochmals: Wenn die Antragsgegnerin tatsächlich keinen inhaltlichen Einfluss auf die Inhalte nehmen kann, mag sie dies glaubhaft machen.

c) Zwischenzusammenfassung zur Störungsbeseitigung

Die Antragsgegnerin hat nach alledem sowohl in technischer als auch rechtlicher Hinsicht sowohl die Möglichkeit

1. Durch Sperre des Lemmas "TRON" sowie "Boris F [REDACTED]" zu verhindern, dass ein Beitrag mit dem bürgerlichen Namen des Sohnes der Antragsteller unter de.wikipedia.org erscheint

als auch

2. Die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, die Weiterleitung von der - ihr gehörenden! - Domain wikipedia.de auf de.wikipedia.org zu unterbinden.

d) Filtersoftware

Die Antragsgegnerin kann natürlich auch selbst oder durch Dritte eine "Blacklist" genannte Filtersoftware einsetzen oder durch die Wikimedia Foundation Inc. einsetzen lassen. Sie trägt dementsprechend selbst vor (Erwiderung, S. 16, Ziff. 2):

"So nimmt der Antragsgegner keine absolute Haltung dergestalt ein, dass in der Enzyklopädie Wikipedia durchweg alles veröffentlicht werden darf. Rechtsverletzende Beiträge dürfen keinesfalls zum Abruf bereit gehalten werden, auch nicht Beiträge, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder das postmortale Persönlichkeitsrecht verletzen." Zitat Ende.

Damit räumt die Antragsgegnerin interessanterweise zweierlei ein:

Zum einen, dass sie sehr wohl Einfluss auf die bereit gehaltenen Beiträge nimmt und zum anderen, dass ihr eben diese Einflussnahme auch technisch möglich ist.

Wenn und soweit diese Filtersoftware eingesetzt würde und dem Stand der Technik entspräche, träge die Antragsgegnerin bei vorsätzlichem Umgehen dieser Filter durch Dritte kein Verschulden; eine Verhängung von Ordnungsgeldern wäre auch dann nicht zu befürchten. All das weiss die intensiv anwaltlich beratene Antragsgegnerin auch, weshalb sich die Frage aufdrängt, weshalb sie sich für die Nichtweiterleitung entschieden hat:

e) Getroffene Wahl der Antragsgegnerin

Die Vermutung drängt sich auf, dass die Antragsgegnerin statt der Löschung des Nachnamens des Sohnes der Antragsteller die Aufhebung der Weiterleitung wählte, um eine Unverhältnismässigkeit des Eingriffs begründen zu können. Unverhältnismässig ist indes nicht das Gebot als solches, sondern nur die Reaktion der Antragsgegnerin hierauf: Statt den Nachnamen aus dem Internetangebot zu entfernen, hob die Antragsgegnerin die Weiterleitung auf.

Weshalb die Antragsgegnerin sich trotz dieser Möglichkeiten gegen eine Entfernung des bürgerlichen Namens des Sohnes der Antragsteller und für eine Aufhebung der Weiterleitung entschieden hat

kann nur vermutet werden. Vielleicht lag der Antragsgegnerin, die eigenem Bekunden nach noch mehr Spendengelder benötigt daran, durch die "spektakulärere" Vollsperrung das mediale Interesse auf sich zu ziehen. Dafür spricht jedenfalls, dass - trotz der behaupteten Unzumutbarkeit und Unverhältnismässigkeit! - die Antragsgegnerin trotz Einstellung der Vollziehung der einstweiligen Verfügung nicht etwa den Redirect wieder hergestellt hat, sondern nach wie vor (Stand 28.1.2006, 12.00 Uhr) unter www.wikipedia.de für das Projekt (und die Prozessbevollmächtigten) sowie für Spenden wirbt.

Glaubhaftmachung: Bildschirmfoto der Webseite www.wikipedia.de vom 28.1.2006 als Anlage AS 21

III. Verletzung von Persönlichkeitsrechten

Wie gezeigt ist die Antragsgegnerin schon unmittelbar für die unter de.wikipedia.org vorgehaltenen Informationen verantwortlich. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass dies nicht der Fall ist, ist die Antragsgegnerin jedenfalls für die Weiterleitung der Domain www.wikipedia.de auf die Domain de.wikipedia.org verantwortlich. Sie ist darüberhinaus in der Lage, durch ihren gesetzlichen Vertreter, Herrn Kurt Jansson, welcher auch Administrator der Inhalte unter de.wikipedia.org ist, die Stichworte TRON und Boris F. [REDACTED] zu sperren.

Rechtlich verpflichtet ist die Antragsgegnerin hierzu selbstverständlich nur dann, wenn der entsprechende Eintrag rechtswidrig ist. Dies ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin auch der Fall, denn insbesondere die Nennung des bürgerlichen Namens des Verstorbenen Boris F. [REDACTED] greift in dessen postmortales Persönlichkeitsrecht ein:

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung stellt die Befugnis des einzelnen dar, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen seine persönlichen Daten in die Öffentlichkeit gebracht werden (vgl. BVerfGE 65, 1, 41 ff; BVerfGE 72, 155, 170; BVerfGE 78, 77, 84, BGH NJW 1991, 1532, 1533). Einfachgesetzliche Ausgestaltung dieses Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist das Datenschutzrecht (BDSG, Datenschutzgesetze der Länder, MDSIV).

Das Datenschutzrecht bezieht in die Definition des Begriffs der personenbezogenen Daten auch die Daten von Verstorbenen mit ein.

Zunächst ist festzustellen, daß die Eigenschaft einer Person, Träger eines Grundrechts zu sein, mit der Geburt beginnt und mit dem Tod endet. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht kann also auch nur von lebenden Personen ausgeübt werden. Das heißt aber auch, daß ein Lebender in informationeller Selbstbestimmung Entscheidungen treffen kann, die über seinen Tod hinausreichen und nach Artikel 1 Abs. 1 und 3 Grundgesetz die staatliche Gewalt binden. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht im sog. "Mephisto-Urteil"/3/ festgestellt:

"Es würde mit dem verfassungsverbürgten Gebot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde, das allen Grundrechten zugrunde liegt, unvereinbar sein, wenn der Mensch, dem Würde kraft seines Personseins zukommt, in diesem allgemeinen Achtungsanspruch auch nach seinem Tode herabgewürdigt oder erniedrigt werden dürfte. Dementsprechend endet die in Artikel 1 Abs. 1 GG aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine Menschenwürde zu gewähren, nicht mit dem Tode."

Im vorliegenden Fall ist besonders zu würdigen, dass der Verstorbene Sohn der Antragsteller explizit Gebrauch von seinem Recht auf Anonymität gemacht hat: Im Rahmen seiner Tätigkeit als sog. Hacker ist der Verstorbene stets und ausschließlich unter seinem selbstgewählten Pseudonym TRON aufgetreten. So war Grund für den Nicht-Beitritt des verstorbenen Sohns der Antragsteller in den Chaos Computer Club e.V., dass im Rahmen des Beitritts sein Klarname hätte genannt werden müssen.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Herrn Andy Müller-Maguhn als Anlage AS 22

Der Sohn der Antragsteller hat sich mithin zu Lebzeiten bewusst und willentlich dafür entschieden, im Rahmen seiner Tätigkeit als Hacker nicht unter seinem bürgerlichen Namen aufzutreten.

Besonders zu würdigen ist dabei, dass diese Lebensgestaltung des Verstorbenen nicht - wie die Antragsgegner fälschlich vermuten (Erwiderung, S. 21 letzter Absatz) - ausschließlich dazu dienen sollte, den Verstorbenen vor Strafverfolgung zu schützen, sondern dies nach dem ausdrücklichen Willen des Verstorbenen dem Schutz seiner Familie erfolgte:

Glaubhaftmachung: wie vor

Der Name "F [REDACTED]" ist im Bundesgebiet einmalig:

Glaubhaftmachung: Bildschirmfoto des Ergebnisses der deutschlandweiten Suche im Telefonbuch der Deutschen Telekom AG unter <http://www.r21.dastelefonbuch.de/> als Anlage AS 23

In Kenntnis dieses Umstands entschied sich der Verstorbene bewusst dafür, seine Aktivitäten als Hacker von seiner bürgerlichen Existenz durch Wahl und Benutzung eines Pseudonyms zu trennen, mit anderen Worten: den einzigartigen Familiennamen aus den Aktivitäten als Hacker herauszuhalten.

Damit ist in die vorzunehmende Abwägung der widerstreitenden Interessen der Schutz der Familie aus Art. 6 GG miteinzubeziehen: Der Verstorbene hat mit seiner zu Lebzeiten getroffenen

Entscheidung, seine Aktivitäten als Hacker unter einem Pseudonym zu vollziehen verhindern wollen, dass insbesondere sein Vater, der den gleichen Nachnamen trägt, mit den unbestreitbar rechtlich grenzwertigen Aktivitäten seines Sohnes in Verbindung gebracht wird. Exakt dies geschieht nun durch den Beitrag unter http://de.wikipedia.org/wiki/Tron_%28Hacker%29, der schon allein über die Stichworte "Hacker" und "TRON" den Bezug zu dem Familiennamen "F█████" herstellt.

Die Auswirkungen, die diese unter de.wikipedia.org hergestellte Verbindung für die Familie des verstorbenen Boris F█████ namentlich für den Vater F█████ hat, zeigt überdeutlich die Begründetheit der Besorgnis des Verstorbenen:

Über den in Deutschland einzigartigen Namen wurde nicht nur der Name, sondern auch die Privatadresse des Antragsstellers zu 1) herausgefunden und - wie leider nicht anders zu erwarten - im Rahmen der "Diskussion" über den Artikel auf http://de.wikipedia.org/wiki/Diskussion:Tron_%28Hacker%29 veröffentlicht.

Dies hatte zur Folge, dass auch das von dem Antragsteller zu 1) betriebene Reisebüro ausfindig gemacht wurde und nun dort anonyme Anrufe auflaufen, bei denen gefragt wird, "ob Boris zu sprechen sei."

Diese Folge ist - und hier unterscheidet sich der Sachverhalt maßgeblich von den vom Antragsgegner herangezogenen Fällen - wegen des einzigartigen Nachnamens des Verstorbenen und des Antragstellers zu 1) nahezu zwangsläufig.

Um so mehr muss dann auch in der Abwägung der widerstreitenden Interessen der deutlich zum Ausdruck gebrachte Wille des Verstorbenen, hinsichtlich seines Pseudonyms und seinem bürgerlichen Namen zum Schutz seiner Familie keine Verbindung zu schaffen das Interesse der Antragsgegnerin an der Verbreitung eben dieses Namens überwiegen:

Die Persönlichkeit des Menschen wird über den Tod hinaus geschützt. Dies folgt, wie das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat (vgl. BVerfGE 30, 173, 194; BVerfG, VersR 2001, 1252, 1254; NJW 2001, 594; BGH BGHZ 107, 384, 391 - Emil Nolde; BGH, Urteil vom 17. Mai 1984 - IZR 73/82 - GRUR 1984, 907, 908 - Frischzellenkosmetik; vgl. auch BGH, Urteil vom 22. April 2005 - 2 StR 310/04 - NJW 2005, 1876, 1878; ebenso BSG, Urteil vom 15. Februar 2005 - B 2 U 3/04 R - juris, zum Abdruck in BSGE bestimmt) aus dem Grundrecht des Art. 1 Abs. 1 GG, wonach die Würde des Menschen unantastbar ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehört Art. 1 GG zu den "tragenden Konstitutionsprinzipien", die alle Bestimmungen des Grundgesetzes durchdringen. Das Grundgesetz sieht die freie menschliche Persönlichkeit und ihre Würde als höchsten Rechtswert an (BVerfGE 6, 32 [36]; 12, 45 [53]).

in dieses Recht, welches auch nach dem Tod weiterwirkt greift die Antragsgegnerin ein, ohne dass dieser Eingriff auch nur notwendig wäre:

Der Nachname des Verstorbenen, der nach dessen eigenem Willen nicht in Beziehung zu seinem Pseudonym TRON gesetzt werden sollte, hat für den Eintrag unter http://de.wikipedia.org/wiki/Tron_%28Hacker%29 keinerlei Informationswert, denn - wie auch schon der Link zeigt: /Tron_%28Hacker%29 - ist der Verstorbene im hier interessierenden Kontext ausschließlich unter TRON bekannt. Unter eben diesem Pseudonym werden Informationen über den Verstorbenen gesucht, nicht unter seinem bürgerlichen Namen, so dass das Informationsinteresse der Antragsgegnerin hinter das über den Tod hinaus fortwirkende Interesse des Verstorbenen zurücktreten muss.

Sinn und Zweck des postmortalen Persönlichkeitsrecht ist nach der Mephisto- Entscheidung des BGH (BGHZ 50, 133, 138, 139) auch die Vorwirkung auf den Lebenden: Wer erwarten muss, dass nach seinem Tod die Würde mißachtet wird, ist schon zu Lebzeiten nicht frei. Hätte hier der Verstorbene damit rechnen müssen, dass die Verbindung zwischen seinem Pseudonym und seinem bürgerlichen Namen nach seinem Tod trotz seines insoweit eindeutig entgegenstehenden Willen von Dritten hergestellt würde, wäre der Verstorbene sicher schon zu Lebzeiten deutlich gehemmt gewesen, seine Forschung bezüglich der Sicherheit von Systemen voranzutreiben.

Das postmortale Persönlichkeitsrecht betrifft alle nachwirkenden Interessen des Toten (Rixecker in: Münchener-Kommentar, 4. Auflage, § 12 Anh. Rn. 25 m.w.N.) und damit erst recht diejenigen, die dieser zum Schutz anderer, hochrangiger Verfassungsgüter verfolgt. Der Verstorbene hat hier wie dargelegt und glaubhaft gemacht auch zum Schutz seiner Familie vor Nachstellungen die Anonymität seines bürgerlichen Namens gewahrt und damit zu Lebzeiten eine wesentliche Grundentscheidung getroffen. Diese tiefgreifende Entscheidung ist im Rahmen von Art. 1, 6 GG, Art. 8 EMRK zu berücksichtigen und überwiegt im konkreten Einzelfall das Interesse der Antragsgegnerin an der Verbreitung des bürgerlichen Namens.

Die Antragsgegnerin irrt vor diesem Hintergrund, wenn sie meint, der Nachname des Verstorbenen sei nicht Gegenstand des Privatensphärenschutzes (Erwiderung S. 22 ff.). Dabei ist zum einen hervorzuheben, dass die Publikationen und Presseberichte, welche die Antragsgegnerin anführt, sämtlich den bürgerlichen Namen des Verstorbenen nicht genannt haben. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, könnte ein Rückgriff hierauf nicht überzeugen. Die dahinterstehende Logik, die am treffendsten vielleicht mit der Einlassung eines überführten Diebs, er könne nicht verurteilt werden da auch andere stehlen würden vergleichbar ist, ist mit der Rechtsordnung schlicht unvereinbar.

Gänzlich absurd ist die Auffassung der Antragsgegnerin, die Antragsteller, die im Übrigen auch gegen die Publikation "Offenbarung23" gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, hätten das Recht (das unantastbare Recht auf Würde!) verwirkt (Erwiderung S. 28).

Dass sich die Antragsgegnerin zwar zum einen auf die Presse- und Informationsfreiheit berufen will, andererseits aber sich dem entsprechenden Pressekodex nicht unterworfen hat (Erwiderung, S.29) zeigt nur einmal mehr, dass die Antragsgegnerin nicht nur in finanzieller Hinsicht nur zu gerne Vorteile ziehen will, sich andererseits jeder mit den Rechten immer einhergehender Pflichten entziehen will. Sei es, dass man sich hinter amerikanischen Servern versteckt aber Preise für die eben dort gespeicherten Strukturen und Inhalte in Deutschland annimmt, sei es, dass man die Vorteile des deutschen Steuerrechts nutzt, um der Muttergesellschaft Finanzmittel zukommen zu lassen, immer und durchgängig will die Antragsgegnerin von Pflichten nichts wissen, sondern sich nur die "Schokoladenseite" der Rechtsordnung zunutze machen.

Die von der Antragsgegnerin postulierte Informationsfreiheit und ihr Bedürfnis alles über jeden speichern und zugänglich machen zu wollen widerspricht den fundamentalen Grundsätzen mindestens unserer Verfassung. Datenvoyeurismus ist nicht von der Presse- und Informationsfreiheit umfasst.


C. Zur Dringlichkeit

Wie in der Antragschrift vorgetragen und mittels eidesstattlicher, anwaltlicher Versicherung glaubhaft gemacht, hatten die Antragssteller am 05. Januar 2006 erstmals Kenntnis von der Weiterleitung der Domain wikipedia.de auf die Domain de.wikipedia.org. Sofern das Gericht eine weitere Glaubhaftmachung für erforderlich hält, wird um entsprechenden Hinweis gebeten.

D. Zum Antrag

Bezüglich des Antrags verweisen wir erneut auf § 938 ZPO, bitten um richterlichen Hinweis nach 139 ZPO und behalten uns eine Konkretisierung des Rechtsschutzziels (Zöller, § 938 Rn. 2) sowie des Antrags vor.

Wir stellen zu.


Friedrich Kurz
Rechtsanwalt

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich, [REDACTED] wohnhaft in [REDACTED], in Kenntnis der Folgen einer falschen Versicherung an Eides Statt zur Vorlage beim Amtsgericht Charlottenburg was folgt:

1. Ich bin die Mutter des 1998 verstorbenen Boris F [REDACTED]
2. Leiblicher Vater des Boris F [REDACTED] ist Herr N F [REDACTED]
3. Boris F [REDACTED] hatte keine Geschwister.
4. Boris F [REDACTED] war weder verheiratet noch hatte er eigene oder adoptierte Kinder.

Berlin, den 28.1.2006



Sterbeurkunde

G

(Standesamt) Neukölln von Berlin -/-

1998

Dipl.-Inform. Boris F

wohnhaft in Berlin-Neukölln, -/-

ist am zwischen dem 21. Oktober - um - - - - - Minuten

1998 zu unbekannter Uhrzeit und den - - - - -

22. Oktober 1998 um 16 Uhr 35 Minuten in

Berlin-Neukölln -/- verstorben.

Der Verstorbene war geboren am -/-

in Berlin-Neukölln. -/-

Der Verstorbene war nicht verheiratet. -/-

Berlin, den 30. Oktober 1998



Der Standesbeamte



10
00
R



Sterbeurkunde,
Bund Nr. 15/405 (F08/0011/03)
Verlag für Standesamtliches Drift, Funkturm am Markt, Berlin

15/405

Wikimedia Deutschland – Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e.V.

Satzung

Anlage AS 13

Die Satzung wurde am 13. Juni 2004 wie folgt von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Präambel

» ... damit die Arbeit der vergangenen Jahrhunderte nicht nutzlos für die kommenden Jahrhunderte gewesen sei; damit unsere Enkel nicht nur gebildeter, sondern gleichzeitig auch tugendhafter und glücklicher werden, und damit wir nicht sterben, ohne uns um die Menschheit verdient gemacht zu haben.« Denis Diderot

Wissen ist seit jeher ein wesentlicher Faktor für die soziale, kulturelle und wissenschaftliche Entwicklung der Menschheit, und spätestens seitdem wir uns auf dem Weg in eine globale Wissensgesellschaft befinden, wird es auch für den Einzelnen immer bedeutender. Vor diesem Hintergrund wird der freie Zugang zu Wissen zu einem Menschenrecht.

Über Jahrhunderte wurde Wissen von Herrschenden gefangen gehalten und als Machtinstrument missbraucht. Erst mit der Aufklärung wurde es aus dieser Umklammerung befreit - nicht zuletzt durch Denis Diderot und Jean d'Alembert, die mit ihrer Encyclopédie einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet haben. Waren es fortan noch die mit der Vervielfältigung verbundenen Kosten, die das Wissen unfrei machten, sind es im digitalen Zeitalter in erster Linie die berechtigten Interessen der Autoren sowie der Inhaber von Verwertungsrechten.

Ziel von Wikimedia Deutschland - Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens ist es, Antworten auf die Frage zu finden, wie das Wissen endgültig befreit und damit allen Menschen dauerhaft zugänglich gemacht werden kann.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Wikimedia Deutschland - Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens" - im Folgenden "Verein" genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden; er soll dann den Zusatz "e. V." tragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist es, die Erstellung, Sammlung und Verbreitung Freier Inhalte (engl. Open Content) in selbstloser Tätigkeit zu fördern, um die Chancengleichheit beim Zugang zu Wissen und die Bildung zu fördern. Freie Inhalte im Sinne des Vereins sind alle Werke, die von ihren Urhebern unter eine Lizenz gestellt werden, die es jedem gestattet, diese Werke kostenlos zu verbreiten und zu bearbeiten. Dazu soll auch das Bewusstsein für die damit zusammenhängenden gesellschaftlichen und philosophischen Fragen geschärft werden.

(2) Bei der Sammlung und Verbreitung der Freien Inhalte sollen in erster Linie, aber nicht ausschließlich, Wikis zum Einsatz kommen. Wikis sind über das Internet zugängliche Softwaresysteme, die Nutzern sowohl den Zugriff auf Inhalte als auch ihre Veränderung gestatten und so die gemeinschaftliche Schaffung derselbigen ermöglichen. Prominentestes Beispiel für dieses Prinzip ist die von Larry Sanger und Jimmy D. Wales initiierte und von der Wikimedia Foundation betriebene freie Enzyklopädie "Wikipedia".

(3) Der Verein soll die Aufgaben einer Sektion (engl. Local Chapter) der Wikimedia Foundation Inc. (Florida, USA) wahrnehmen. Die Unabhängigkeit des Vereins ist hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Wikimedia Foundation fungiert als Dachorganisation aller nationalen Wikimedia-Sektionen, koordiniert die dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten im internationalen Sektor und verwaltet den Namen Wikimedia sowie die Namen der verschiedenen internationalen Wikimedia-Projekte.

(4) Dem Zweck des Vereins sollen namentlich dienen:

- der Betrieb und die finanzielle Förderung des Betriebs von Internetsystemen zur Erstellung, Sammlung bzw. Verbreitung Freier Inhalte. Der Schwerpunkt soll dabei auf den verschiedenen internationalen Wikimedia-Projekten liegen.
- die Verbreitung und die Förderung der Verbreitung Freier Inhalte auf anderen Wegen, zum Beispiel in digitaler oder gedruckter Form, mit Schwerpunkt auf den Inhalten der verschiedenen internationalen Wikimedia-Projekte.
- die Beschaffung, Bereitstellung und Verbreitung von Informationen sowie die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Freie Inhalte, Wikis und den verschiedenen Wikimedia-Projekten. Dies soll beispielsweise durch Veranstaltungen oder Informationsmaterial geschehen.
- die Klärung wissenschaftlicher, sozialer, kultureller und rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit Freien Inhalten und Wikis zum Beispiel durch Gutachten, Studien und Vergabe von Stipendien.

(5) Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des Öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(3) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

(4) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu

stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

(3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.

(4) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann die Mitgliedsversammlung anrufen, abschließend über seinen Mitgliedsantrag zu entscheiden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(3) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Den Vorstand sowie die Kassenprüfer zu wählen,
- Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- Die Jahresberichte entgegen zunehmen und zu beraten,
- Den Vorstand sowie den Schatzmeister zu entlasten,
- Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen,
- Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Beschlüsse zur Beitragsordnung,
- Aufnahme von Darlehen ab 2.000 Euro zu beschließen.

(2) Die Mitgliedsversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie muss im ersten Halbjahr des Jahres liegen. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

Bei Wahlen, Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung ist den Mitgliedern die Möglichkeit der Fernwahl zu geben. Die Unterlagen für diese Fernwahl sind auf Antrag des Mitgliedes spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu verschicken. Ihnen ist auch der Geschäftsbericht und der Finanzbericht beizufügen.

(3) Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen und auch keine Änderungen der Beitragsordnung) - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder, jedoch mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen. Es wird gültig, wenn binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch von einem Mitglied des Vorstands oder der Versammlungsleitung oder mindestens 10% der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

(1) Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Erster Vorsitzender
- ein Zweiter Vorsitzender
- ein Schatzmeister
- ein Schriftführer
- bis zu sechs Beisitzer

(2) Die Amtszeit des alten Vorstands endet jeweils am 1. August des Jahres, in dem die Wahl des neuen Vorstands erfolgt ist. Die Wahl hat spätestens 30 Tage vor Ende der Amtszeit zu erfolgen. Dem neu gewählten Vorstand ist bis zur Amtsübernahme Einblick in die Geschäfte des amtierenden Vorstands zu geben, um eine ordnungsgemäße Übergabe zu gewährleisten.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach Beschluss zugänglich zu machen.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, rückt ein Beisitzer nach. Die Reihenfolge, in der die Beisitzer nachrücken sollen, wird bei deren Wahl festgelegt. Der nachrückende Beisitzer ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstands gem. §26 BGB. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.

(6) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

(7) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand

berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 13 Schiedsvereinbarung

Die anliegende Schiedsvereinbarung ist Bestandteil dieser Satzung.

Wikimedia Deutschland e.V. nutzt WordPress

Technorati Profile 

Über Wikimedia

Anlage - AS 14

From the Wikimedia Foundation

Deutsch | English | español | Français | Italiano | 日本語 | 한국어 | suomi | Nederlands | 中文

Die **Wikimedia Foundation Inc.** ("*eingetragene Wikimedia Stiftung*") ist die Mutterorganisation verschiedener Projekte, darunter die preisgekrönte Online-Enzyklopädie Wikipedia (<http://www.wikipedia.org>). Weitere Online-Projekte sind Wiktionary (http://www.wiktionary.org/wiki/Main_Page), ein mehrsprachiges Wörterbuch; Wikibooks (http://wikibooks.org/wiki/Wikibooks_portal), eine Sammlung von Büchern mit freiem Inhalt; Wikiquote (http://wikiquote.org/wiki/Main_Page), eine Zitatensammlung; und Wikisource (http://sources.wikipedia.org/wiki/Main_Page), eine Sammlung freier Quelltexte.

Wikimedia ist eine gemeinnützige Organisation nach dem Recht des Staates Florida (USA). Ihre Gründung wurde offiziell am 20. Juni 2003 vom Gründer der Wikipedia Jimbo Wales bekannt gegeben. Im Januar 2004 ernannte Jimmy Wales Tim Shell und Michael Davis ins Kuratorium der Wikimedia Foundation. Im Juni 2004 wurde eine Wahl zur Benennung zweier Benutzervertreter ins Kuratorium abgehalten. Nach einer einmonatigen Wahlkampagne und einer zwei Wochen dauernden Online-Wahl wurden Angela Beesley und Florence Nibart-Devouard ins Kuratorium gewählt.

Contents

- 1 Zielsetzung der Stiftung
- 2 Aufbau
 - 2.1 Statut
 - 2.2 Kuratorium
 - 2.3 Einnahmen
 - 2.4 Verbindlichkeiten
 - 2.5 Lokale Tochterorganisationen
- 3 Kontakt zur Stiftung

Zielsetzung der Stiftung

Die Stiftung verfolgt das Ziel wiki-basierte Projekte mit freien Inhalten zu betreiben und weiter zu entwickeln und den gesamten Inhalt dieser Projekte der Öffentlichkeit gratis zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich zur bereits gut ausgebauten allgemeinen Enzyklopädie *Wikipedia* gibt es das mehrsprachige Wörterbuch mit Thesaurus *Wiktionary*, die enzyklopädische Zitatensammlung *Wikiquote* und die Sammlung von elektronischen Büchern *Wikibooks*, die besonders für Studenten gedacht ist und Lehrbücher und kommentierte public domain Bücher enthält. Die Stiftung unterhält auch eine Artikelsammlung zum Gedenken an die Anschläge vom 11. September 2001 und an den Betrieb des praktisch inaktiven Nupedia Projekts (das kein Wiki ist, aber freie Inhalte bietet). Alle Projekte laufen dank der Software MediaWiki.

Die Wikimedia Foundation ist Eigentümerin der Wikimedia Server, der Domainnamen und Warenzeichen aller Wikimedia Projekte sowie von MediaWiki. Die Mitarbeiter behalten das Urheberrecht an ihren Beiträgen, wobei die GNU FDL Lizenz, der diese Projekte unterliegen, sicherstellt, dass niemand über die Inhalte

bestimmen kann.

Das weitere Wachstum jedes dieser Wikimedia Projekte ist auf Spenden angewiesen. Die Wikimedia Foundation beabsichtigt die Einnahmen durch alternative Finanzierungsquellen zu vergrößern, etwa durch Subventionen und Sponsoren.

Der Name *Wikimedia* ist eine Verschmelzung von *Wiki* und *Multimedia*.

Aufbau

Statut

Das Statut der Wikimedia Foundation Inc. wurde auf der Website der Foundation veröffentlicht.

Kuratorium

Ein Wikimedia Kuratorium verwaltet die gemeinnützige Organisation und überwacht die Verwendung der gemeinnützigen Spenden und die Werbung für diese Spenden. Das Kuratorium ist die höchste Entscheidungsinstanz der Wikimedia Foundation Inc. (Artikel IV, Absatz 1) und ist befugt, die Aktivitäten der Stiftung zu steuern. Es kann auch Mitgliedsbeiträge festsetzen, Mitglieder maßregeln und suspendieren (Artikel III) und das Statut ändern (Artikel VI).

Einnahmen

Zum Januar 2005 verfügt die Wikimedia hauptsächlich über Mittel aus privaten Spenden, aber auch über Zuwendungen und Geschenke wie zum Beispiel von Servern und Hosting (siehe Gönner).

Es gibt häufig Diskussionen über alternative Einnahmequellen, wie Subventionen oder den Verkauf von WikiReadern. Zur Zeit wollen wir die Wikimedia Projekte weiterhin werbefrei halten. Es wurde auch diskutiert, eine gedruckte Ausgabe der Wikipedia zu verkaufen, wie beim Wikipedia 1.0 Projekt. Außerdem wird im Laufe des Jahres 2005 ein Mitgliedssystem eingeführt.

Weitere Informationen zu Spenden finden sich auf unserer Spendenseite.

Verbindlichkeiten

Genaue Angaben darüber, wofür wir seit Januar 2004 Spenden verwendet haben und was wir mit unseren Mitteln weiter planen, finden sich hier.

Die Hardware verursacht der Stiftung die größten Kosten.

- Beschreibung der Hardware, auf der MediaWiki läuft: Wikimedia Server
- Häufig aktualisierter Status dieser Hardware: Wikimedia Hardware Status
- Weitere geplante Bestellung(en): Hardware Bestellungen im Q3 und Q4 2004

Drei Squid-Server werden demnächst in Frankreich gehostet. Das Hosting und der Datenverkehr wurden gespendet.

Die Stiftung gibt derzeit kein Geld für Gehälter oder Vergütungen für Angestellte / Berater / Freiwillige aus (außer für Chad Perrin, der seit Januar 2005 als Hardwareassistent angestellt ist. Chad arbeitet bis März 2005 mindestens einen Tag pro Woche). In Zukunft mag der Betrieb möglicherweise für weitere Kosten, wie Reisekosten oder Telefonrechnungen aufkommen.

Die Kosten für die Domains-Registrierung stellen ebenfalls einen Teil der Wikimedia Verbindlichkeiten dar. Wir besitzen bereits einige unserer aktiven und sekundären/peripheren Domainnamen, während andere noch frei sind oder schon in Besitz sind. Siehe dazu auch Domainnamen.

Für detaillierte Listen weiterer potentieller Ausgaben siehe [meta:Wikimedia budget](#) und [Budget für das offizielle Budget](#).

Lokale Tochterorganisationen

Wir haben eine Tochterorganisation in Deutschland, die Wikimedia Deutschland, die am 13. Juni 2004 ihre Arbeit aufgenommen hat. Siehe auch [Tochterorganisationen](#).

Die französische Tochterorganisation, Wikimédia France, hat am 23. Oktober 2004 ihre Arbeit aufgenommen. Siehe [Wikimédia France](#) für weitere Informationen.

Die italienische Tochterorganisation, Wikimedia Italia, wurde am 17. Juni 2005 gegründet. Siehe [Wikimedia Italia](#) für weitere Informationen.

Weitere Tochterorganisation sind bereits geplant. Du kannst die Entwicklung der Ortsgruppen hier verfolgen.

Kontakt zur Stiftung

Details zur Kontaktaufnahme siehe die "contact us" Seite.

[Hauptseite](#) | [Über Wikimedia](#) | [Unsere Projekte](#) | [Nachrichten \(en.\)](#) | [Press room \(en.\)](#) | [Wikimedia Quarto Kuratorium](#) | [Local chapters \(en.\)](#) | [Bylaws \(en.\)](#) | [Meetings \(en.\)](#) | [Benefactors Haushalt 2005](#) | [Kontakt](#) | [Spenden](#)

Retrieved from "http://wikimediafoundation.org/wiki/%C3%9Cber_Wikimedia"

- This page was last modified 10:10, 24 July 2005.
- Content is available under GNU Free Documentation License.
- [Privacy policy](#)
- [About Wikimedia Foundation](#)
- [Disclaimers](#)



W http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Grimme_Online_Award_2005

Q- wikipedia Grimme



- Navigation
- Hauptseite
 - Über Wikipedia
 - Themenportale
 - Von A bis Z
 - Zufälliger Artikel

- Mitmachen
- Hilfe
 - Wikipedia-Portal
 - Letzte Änderungen
 - Spenden

Suche

- Werkzeuge
- Links auf diese Seite
 - Änderungen an verlinkten Seiten
 - Nachhaken
 - Spezialseiten
 - Druckeraktion
 - Permanentlink

Seite Diskussion Status bearbeiten Verändern/entwerfen

Wikipedia:Grimme Online Award 2005

Die Wikipedia hat beim diesjährigen Grimme Online Award gleich zwei Preise gewonnen: Den *Grimme Online Award* in der Kategorie *Wissen und Bildung* sowie den *Intel Publikums-Preis*. Über den Internet-Nutzer online abstimmen können. Glückwunsch an alle!

Die Preisverleihung fand am 30. Juni im Grandhotel „Schloss Bensberg“ in Bergisch Gladbach statt. Die anwesenden Wikipedianer waren: Magnus Manske, Nocturne, Maha und Kurt Jansson, von denen die drei eigensentworfene auf dieser Seite von der Community befragt wurden. Über das Procedere gab es die eine oder andere Beschwärze, aber wie schrieb Nüchtern so schön in seiner Voraussicht auf der Diskussionsseite: *„Für ist schonmal, dass sich am Ende jemand beschwerten wird.“* :-)

- Nocturne, Maha, Magnus und Kurt samt einer Liste mit 10.000 Benutzernamen auf dem Podium, zusammen mit John Malkovich, Hannes Schwaderer und Dr. med. Eckart von Hirschhausen (9 und weitere Fotos)
- Audio-Stream des vor enthält viel über die Stars und ein kurzes Interview mit Kurt
- Bilder auf Wikimedia Commons besonders besonders bescheiden das deutsche Gelehrte des niedergelassen Kurt und das Neise Grimme von Prof. Maha
- Foto aller Preisträger zusammen mit dem Ehrenauditor John Malkovich
- Pressemitteilung der Wikipedia

Kategorie: Wikipedia-Geschichte

Keiniges Fehler oder anderes dieses Artikel



Diese Seite wurde zuletzt geändert um 19:26, 26. Dez 2005. Ihr Inhalt steht unter der GNU-Lizenz für freie Dokumentation.
 Datenschutzz Über Wikipedia Impressum



Spenden

From the Wikimedia Foundation

A Personal Appeal from Wikipedia Founder Jimmy Wales

Tax-deductibility of donations

er | at | by | loca | t | ca | t | e | r | e | e | l | e | e | t | f | i | h | g | i | h | e | r | h | e | i | d | i | a | k | o | l | i | b | n | i | a | l | p | t | r | o | n | i | a | l | a | r | f | a | u | s | t | r | i | e | l | w | e | l | z | h

Die Wikimedia Foundation ist eine Organisation, die die freie Enzyklopädie Wikipedia und zahlreiche weitere Projekte mit Freisen erhalten beibringt, darunter Wiktionary , Wikiquote , Wikibooks , Wikinews , Wikisource und Wikimedia Commons .

Wie Ihre Spende hilft

Alle unsere Websites sind frei von Werbung. Jedermann kann sämtliche Inhalte kostenlos lesen, bearbeiten und anderweitig nutzen. Die Finanzierung dieser Projekte hängt deshalb vollständig von Spenden ab. Das außergewöhnlich große Wachstum unserer Inhalte sowie der Zugriffe darauf erfordern einen kontinuierlichen Ausbau der technischen Infrastruktur. Weitere Kosten entstehen für das übertragene Datenvolumen, die Miete für das Rechenzentrum, Domainregistrierung sowie Förderung von spezifischen Software-Entwicklungsaufgaben und gelegentlich auch Reisekosten.

Die Wikimedia Foundation braucht auch Unterstützung, um ihre Pionierarbeit in der kollaborativen Erstellung von Inhalten fortzusetzen. Jede Spende trägt dazu bei. Sollten Sie Fragen in Bezug auf die Spenden oder die Wikimedia Foundation haben, kontaktieren Sie uns bitte.

Spenden an die Wikimedia Foundation

Bitte beachten Sie, dass für Spenden an die Wikimedia Foundation keine Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) ausgestellt werden können (Weitere Informationen in englischer Sprache). Wenn Sie Ihre Spende (in Deutschland) steuerlich geltend machen möchten, spenden Sie bitte an Wikimedia Deutschland , die deutsche Sektion der Wikimedia Foundation (siehe unten).

Sie können Online via PayPal oder MoneyBookers spenden. Unser MoneyBookers- und PayPal-Kontoname ist donation@wikimedia.org. In den meisten Fällen sind die Gebühren von MoneyBookers geringer als bei PayPal.

- navigation
- Home
 - About Wikimedia
 - News
 - Our projects
 - Press room
 - Local chapters
 - Bylaws
 - Benefactors
 - Recent changes
 - Contact us
 - Job openings
 - Donations

Go Search

- toolbox
- What links here
 - Related changes
 - Upload file
 - Special pages
 - Privacy version

Projekte

Wikimedia Deutschland unterstützt verschiedene Projekte gemäß seiner Satzung. Das größte und bekannteste davon ist Wikipedia - Die freie Enzyklopädie. Es existieren Versionen in mehr als 100 Sprachen. Die deutschsprachige Wikipedia ist unter <http://de.wikipedia.org/> erreichbar. Bilder und Audiovisuelle Medien werden international auf Wikimedia Commons gesammelt.

Weitere Projekte sind

- Wiktionary ein mehrsprachiges Wörterbuch
- Wikibooks eine Sammlung freier Lehrbücher
- Wikisource eine Sammlung von freien Texten
- Wikiquote eine Sammlung bekannter Zitate
- Wikispecies eine freie biologische Datenbank
- Wikinews eine freie Nachrichtenseite

Alle Projekte werden von der Wikimedia Foundation betrieben. Zur Diskussion und Koordination der verschiedenen Projekte existiert das Meta-Wiki. Wir freuen uns über konstruktive Mitarbeit!

Wikimedia Deutschland e.V. nutzt WordPress

Technorati Profile 

W/ http://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich_Kurz

Google

Anmelden

Artikel Diskussion Quelltext betrachten Verbleibend/Aktieren

Friedrich Kurz

Unter diesem Lemma wurden in der Vergangenheit wiederholt Textzeilen eingepflegt, die nach den Lösch- oder Schmelzbeschneidein gelöscht wurden. Um weitere Versuche zu unterbinden, wurde dieses Lemma vorerst gesperrt.

Wenn Du hier einen Artikel anlegen möchtest, dann wende Dich bitte unter Nennung des Lemmas *Friedrich Kurz* an [Wikipedia:Entsperren](#). Vielen Dank für Dein Verständnis.

Kategorie: [Wikipedia:Gesperrtes Lemma](#)



Die freie Enzyklopädie

- Navigation
- [Hauptseite](#)
 - [Über Wikipedia](#)
 - [Themenportale](#)
 - [Von A bis Z](#)
 - [Zuletztiger Artikel](#)

Mitmachen

- [Hilfe](#)
- [Wikipedia-Portal](#)
- [Letzte Änderungen](#)
- [Spenden](#)

Suche

Weißt du?

- [Lies auf diese Seite](#)
- [Änderungen an](#) [verlinkten Seiten](#)
- [Hochladen](#)
- [Spezialseiten](#)
- [Druckversion](#)
- [Permanenzlink](#)
- [Artikel zitieren](#)



Diese Seite wurde zuletzt geändert um 01:21, 22. Jan 2006. [Der Inhalt steht unter der GNU-Lizenz für freie Dokumentation](#)
[Datenschutz](#) [Über Wikipedia](#) [Impressum](#)

Kategorie:Wikipedia:Gesperrtes Lemma

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Die Vorlage **{{Gesperrtes Lemma}}** kann bei häufiger Neuanlage von Unfug, Spam oder unerwünschten Artikeln/Lemmata genutzt werden. In der anschließend gesperrten Seite erscheint dann folgender Hinweis:

Unter diesem Lemma wurden in der Vergangenheit wiederholt Texte eingestellt, die nach den Lösch- oder Schnelllöschregeln gelöscht wurden. Um weitere Versuche zu unterbinden, wurde dieses Lemma vorerst gesperrt.

Wenn Du hier einen Artikel anlegen möchtest, dann wende Dich bitte unter Nennung des Lemmas *Wikipedia:Gesperrtes Lemma* an *Wikipedia:Entsperrwünsche*. Vielen Dank für Dein Verständnis.

Zur Abarbeitung der Liste siehe Diskussion.

(vorherige 200) (nächste 200)

Unterkategorien

5 Unterkategorien angezeigt

K

- Kommunist

L

- Linksextremist

M

- Marxist

N

- Nationalist

R

- Rechtsextremist

Artikel in der Kategorie "Wikipedia:Gesperrtes Lemma"

195 Artikel aus dieser Kategorie angezeigt

A

- Albanistan
- Albert Namatjira
- Alexander Ness
- Alexander-Ness
- Analköter
- Anja Mehner
- Anscha
- Anwaltsverzeichnis
- Aral sex
- Arschfick
- Arschgeburt

B

- BTA
- Bakhshi Javed Salamat Ali
- Barfusstragen von Schuhen
- Basel Info
- Bendt
- Benedikt XVII
- Berlin Crime
- Bernd gretschel
- Biatch
- Bierschiss
- Biffen
- Bipolarshizor
- Bipolarshizzor
- Bischof-Neumann-Schule
- Bomberpilot
- Brigga
- Bruder Pokrass
- Bullenauge
- Bürgerunion Marl

C

- Comunio
- Corsar

D

- DEUTSCHLAND

G (Forts.)

- Gerhard Greyer
- Gummifut
- Günther Beetz

H

- Hamelspringe
- Hans Josef Zumwinkler
- Hans Zumwinkler
- Hardcore Rap
- Hardtechno
- Hekta
- Helbreath
- Hermann Persch
- Hon-Do-Ryu
- House of Wax
- Hyporgasmie

J

- Jibun-Jishin
- Joolie
- Juba (Scharfschütze)
- Judendorf-Straßengel
- Judith Bürger
- Justin Sterling

K

- KRACH
- Kaiserin-Friedrich-Gymnasium
- Kapitano
- Karl M. Kramer
- Kelibia
- Kinderficker
- Klok5
- Knuddels.de
- Kvt
- KÖHV Rugia

L

P (Forts.)

- Pauli Bernecker
- Peter Kolinski
- Pfaizdorf
- Pflersch
- Powerforen
- Prinzessgarde
- Prismaster
- Problem Management
- Prutdorf

R

- Rainer Oliver Wimmer
- Rainer Reintgen
- Recep Aykan
- Reichsforst (Fichtelgebirge)
- Republikanismus
- Riesengebirgslied
- Roman libbertz
- Rotfuchse
- Rotwangenfieber
- Röle

S

- SAUFEN
- Sascha Mazur
- Sascha Sirtl
- Scheidensekret
- Schindelholz
- Schlaue Dummheit
- Schleimer
- Schmarn
- Schulbrand
- Schulwerkstatt
- Schumann Softies
- Schwarz-Gelbe Allianz
- Schwudel
- Sehr geehrter Herr Zombie
- Sehr geehrter Herr Zombie (Band)
- Schizzor

- Daniel Hasler
- Dennis Schemel
- Dennis Sevriens
- Die Schuldigkeit des ersten Gebots
- Diskussion:Anwaltsverzeichnis
- Diskussion:Bendt
- Diskussion:joolie
- Diskussion:Justin Sterling
- Diskussion:Knuddels.de
- Diskussion:Tanja Krienen
- Dopp
- Down to Cry
- Dumme Dummheit

E

- E-Education
- Eine alltägliche Verwirrung
- Einkaufsliste
- Emuforum spamming
- Endstufe (Band)
- Erwin Poell

F

- FC Beuren Weildorf
- Fauli
- Florian Wilhelm
- Fluch der Karibik 2
- Flunkyball
- Flutschi der Woche
- Fool Admin
- Fotzenlappen
- Fotzläppen
- Friedrich Kurz
- Fubu

G

- Gauge (Pornodarstellerin)
- Gennaro Argentato

- Lady Chatterley und ihr Liebhaber
- Lisa Fonssagrives
- Lot (Fluss)
- Lord Wirmchen
- Lordwirmchen
- Luxusbuerg

M

- M Serröj
- MC Bogy
- MFauli
- Machen
- Macro-Label
- Magdeburger Kreis
- Maja Meister
- Marco Konrad
- Mario Otto
- Masein
- Matthäus Ryl
- Mayday24
- Melone Aufschneider
- Mfauli
- Mitfickzentrale
- Morle
- Muskellunge
- Möp

N

- Nanomotor
- Natascha Korsakowa
- Natasha Korsakova
- NeoBushismus
- Neobushismus
- Neugriechen-These
- New Year's Revolution
- Next generation Community
- Normarsch
- Nussbergschule

O

- Siegfried Wangemann
- Simplypedia
- Spacken
- SpongeBoard.de
- Steinmetz Opel-Tuning
- Swgfanatiker
- Synapsendegeneration
- Söding

T

- TSV Penig
- Tanja Krienen
- Tatiana Evsioukova
- Teichwirtschaft
- Themenliste Feuerwehr
- Themenliste KatS
- Themenliste Rettungsdienst
- Themenliste Rotes Kreuz
- Themenliste THW
- Thomas Mückenheim
- Tobias Heidler
- Tobias ehlers
- Toilettenhintergrundmusik
- Trapt
- Travian
- Treboux
- Turner
- Türkische Kultur

U

- UBERMORGEN.COM
- USB-Ports
- Ufgregtheit

- Ole West

P

- Patrick Björn Kugel

(vorherige 200) (nächste 200)

Von "http://de.wikipedia.org/wiki/Kategorie:Wikipedia:Gesperrtes_Lemma"

Kategorien: [Wikipedia:Gesperrtes Lemma](#) | [Metakategorie](#) | [Wikipedia Wartung](#)

- Diese Seite wurde zuletzt geändert um 01:44, 11. Jan 2006.
- Ihr Inhalt steht unter der GNU-Lizenz für freie Dokumentation
- Datenschutz
- Über Wikipedia
- Impressum

Wikipedia:Administratoren

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Die Wiki-Software erlaubt es jedem Benutzer, Seiten zu editieren, Dateien hochzuladen und vieles mehr. Es gibt allerdings einige wenige Funktionen der Software, die **Wikipedia-Administratoren** (auch *Sysop*, von *system operator*) vorbehalten sind. Vor allem das endgültige Löschen von Seiten samt aller vorherigen Revisionen und das Sperren von IP-Adressen zählen dazu. Eine Liste von Benutzern, die in der Wikipedia Administrator-Status haben, befindet sich am Ende dieser Seite.

Siehe auch: Wikipedia:Benutzerarten

Administratoren sind keine Vertreter oder Angestellte des Diensteanbieters, der Wikimedia Foundation. Sie haben keine Sonderstellung gegenüber anderen Benutzern, insbesondere zählt ihre Stimme nicht mehr und weniger als die anderer Benutzer. Es handelt sich um normale Benutzer, bei denen man davon ausgeht, dass sie mit den eingeräumten Rechten (Löschen von Artikeln und IP-Sperren) keinen Unfug anstellen. Für Nicht-Administratoren sind diese Funktionen nicht zugänglich, um Vandalismus in Grenzen zu halten.

Organisation und Community

Organisation

- Wartung
- Löschregeln
- Löschkandidaten
- Qualitätssicherung
- Wiederherstellen
- Vandalensperzung
- Entsperrn
- Urheberrechtspatrouille
- Meinungsbilder
- **Administratoren**
- Adminkandidaturen

Community

- Die Wikipedianer
- Kurier
- Mailingliste, Chat und Treffen
- Vermittlungsausschuss
- Benutzersperrung
- Vertrauensnetz
- Umfragen

Spaß

- Humorarchiv

Inhaltsverzeichnis

- 1 Wie wird man Administrator?
- 2 Was muss ein Administrator beachten?
- 3 Administrator-Funktionen
 - 3.1 Löschen/Wiederherstellen von Artikeln
 - 3.2 Seitensperrungen
 - 3.3 Versionenlöschung
 - 3.4 Artikel zusammenführen
 - 3.5 Rollback
 - 3.6 Sperren von IP-Adressen und Benutzer-Accounts
 - 3.7 Bearbeiten des MediaWiki-Namensraumes
- 4 Fehlverhalten von Administratoren
- 5 Hilfen für Administratoren
- 6 Administratoren auf de.wikipedia.org
 - 6.1 Entwickler mit Sysop-Status
 - 6.2 Derzeit nicht aktive User mit Sysop-Status
 - 6.3 Benutzer, die ihren Sysop-Status zurückgegeben haben
- 7 Siehe auch

Wie wird man Administrator?

Ein Administratorzugang wird Leuten gewährt, die eine Zeit lang zur Wikipedia beigetragen haben und sich aktiv in der „Community“ engagieren. In die Listen auf Adminkandidaturen (früher auf Wikipedia Diskussion:Administratoren) kann sich jeder selbst eintragen oder auch andere Personen vorschlagen. Um Vorschläge abgeben oder um abstimmen zu können, muss man kein Admin sein. Vorschläge sollten grundsätzlich mit einer Begründung der Aufstellung beginnen.

Hinweise, bevor man jemanden oder sich selbst vorschlägt:

- Ohne gut drei-vier Monate Erfahrung als "normaler Autor" und Redakteur bei den verschiedensten Feldern der Qualitätssicherung wird heute kein Kandidat mehr zum Admin gewählt.
- Admin zu sein ist eine oft unangenehme Arbeit, die aus Aufräumen, Streitereien schlichten und allen möglichen Drecksarbeiten besteht. Dank dafür gibt es selten, dafür oft genug Gemecker...
- Er/Sie sollte die Regeln kennen und auch für sich in Anspruch nehmen.

Wenn man Zweifel irgendwelcher Art hat, sollte man versuchen diese in der Diskussion zum Kandidaten zu klären und im Zweifel lieber contra stimmen. Eine Begründung ist in jedem Fall wünschenswert, wenn auch nicht Pflicht.

Was muss ein Administrator beachten?

Ein Administrator darf seine erweiterten Benutzerrechte **nicht** bei Auseinandersetzungen um die Gestaltung von Artikeln einsetzen. Sysops sind in Diskussionen ganz normale Benutzer, ihre Argumente wiegen nicht automatisch schwerer als die anderer Benutzer. Im Zweifelsfall soll immer die Meinung anderer User oder Sysops eingeholt werden, z. B. auf Wikipedia:Löschkandidaten bzw. den entsprechenden Unterseiten. Ebenso darf ein Administrator nicht seine besonderen Befugnisse in Diskussionen und Verfahren einsetzen, an denen er selbst als Partei beteiligt ist, er wird allerdings nicht dadurch zur Partei, dass er in in einem Artikel administrative Reverts vorgenommen hat.

Admins haben Vorbildfunktion. Leider kommt es des öfteren vor, dass man sich über dieses ärgert, jener Benutzer macht schon wieder einen „Sch...“, aber muss man das jedesmal in diesen Worten sagen? Die Leute sollen sich in Wikipedia wohlfühlen. Wenn wir hier eine angenehme Atmosphäre wollen, müssen die Leute im Rampenlicht sich auch entsprechend verhalten. Admins sind nunmal „Aushängeschilder“ der Wikipedia, und viele beziehen sich auf deren Verhalten/Meinungen/Äußerungen, um über Wikipedia insgesamt zu urteilen. Deshalb sollen Admins auf Schimpfworte verzichten, um die Wikiquote gegenüber anderen Benutzern glaubwürdig zu vertreten und von ihnen notfalls einfordern zu können.

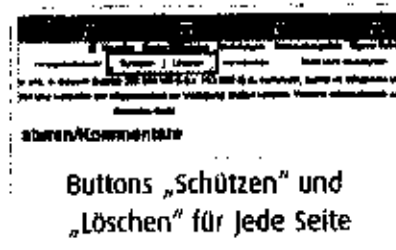
Administrator-Funktionen

Wenn dir der Zugang gewährt wird, bitten wir dich, Vorsicht bei der Benutzung der Software-Funktionen walten zu lassen und insbesondere die folgenden Leitlinien zu beachten.

Löschen/Wiederherstellen von Artikeln

Administratoren können Artikel löschen. Artikellöschungen unterliegen ein paar formalen Regeln, die unter Löschregeln zusammengefasst sind. Falls Nicht-Administratoren der Meinung sind, dass ein Artikel gelöscht werden sollte, können sie einen Löschantrag stellen. Erläuterungen dazu finden sich ebenfalls bei den Löschregeln.

Diese Löschung ist noch nicht vollständig, sondern der Artikel wird vorübergehend (*für normale Leser nicht erreichbar*) zwischengespeichert. Daher können Artikel auf Antrag (*über*



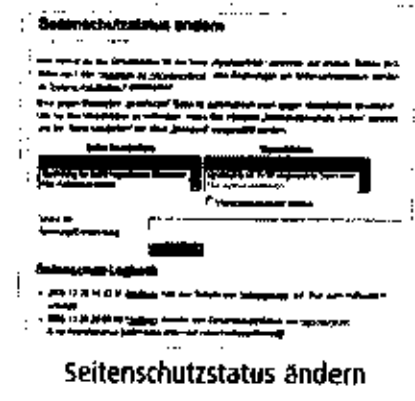
Wikipedia:Wiederherstellungswünsche) wiederhergestellt werden.

Neben Artikeln können Administratoren auch Bilder und andere Mediendateien permanent (**unwiderruflich**) löschen: einmal gelöscht, für immer gelöscht! Die Wiederherstellung ist dann nur durch erneutes Hochladen möglich.

Seitensperrungen

Sysops können Seiten sperren, so dass sie nur noch von angemeldeten Benutzern bzw. ausschließlich von Sysops bearbeitet werden können. Außerdem können Seiten vor Verschiebungen geschützt werden. Jeder Sysop kann den Seitenschutz wieder aufheben, auch wenn die Seite von einem anderen Sysop gesperrt wurde.

Im Seitenschutz-Logbuch werden Seitensperrungen und -freigaben aufgezeichnet (ab 22.12.2004, ältere unter Protection log). Artikel, die regelmäßig vandalisiert wurden, sind auf Wikipedia:Beobachtungskandidaten zusammengetragen.



Versionslöschung

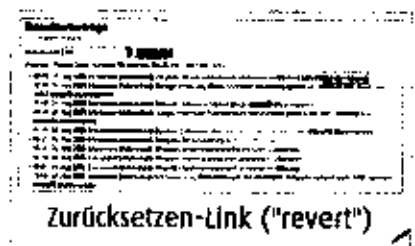
Da alte Versionen grundsätzlich über die Artikelhistory erreichbar sind, wurden eingestellte Urheberrechtsverletzungen ein Problem, da diese auch nach Löschung im Artikel noch über alte Versionen abgerufen werden konnten. Lange Zeit war man daher gezwungen, einen Artikel nach Einstellung einer URV komplett zu löschen und neu anzulegen. Aus diesem Grund wurde in die Software die Möglichkeit integriert, einzelne Artikelversionen nachträglich zu löschen. Der Vorgang (*nicht der gelöschte Text*) wird im Dateilösch-Logbuch festgehalten, da dazu der Artikel erst „gelöscht“ und nach Entfernen der fraglichen Version „wiederhergestellt“ wird.

Artikel zusammenführen

Auch das Zusammenführen von zwei (*oder mehr*) Artikeln incl. Historie ist eine den Admins vorbehaltene Aufgabe. Details findet man unter Wikipedia:Artikel_verschieben#Kopieren&Einfügen-Änderungen reparieren

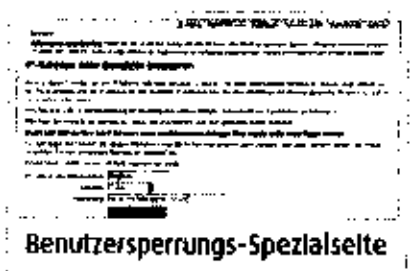
Rollback

Administratoren können besonders einfach die letzte Bearbeitung einer Seite per **Zurücksetzen**-Button rückgängig machen. Bei Anzeige der Versionsdifferenz über mehrere Bearbeitungsvorgänge hinweg, werden dabei nur die des letzten Benutzers rückgängig gemacht. Sollte Dir jemand anderes zuvor gekommen sein, wird eine Warnung ausgegeben. Da es bei dieser Art von Revert keine Möglichkeit gibt, einen Kommentar in der Zusammenfassung abzugeben, sollte diese Funktion nur dann benutzt werden, wenn tatsächlich kein Kommentar nötig ist (Vandalismus etc.).



Sperren von IP-Adressen und Benutzer-Accounts

Eine Sperrung einer IP-Adresse kann nur das letzte Mittel sein, falls einem Vandalen nicht auf andere Weise beizukommen ist. Sie sollte bei dynamischen IP-Adressen nur eine kurze Zeitspanne - 1 bis 2 Stunden - dauern, da IP-Adressen in Europa nur sehr selten dauerhaft einem bestimmten Nutzer zugeordnet sind. Eine solche Sperrung sollte sachlich und nachvollziehbar begründet werden. Behaltet dabei im Hinterkopf, dass diese



Begründung auch unbeteiligten Nutzern, die zufällig von der Sperrung betroffen sind, angezeigt wird. Administratoren setzen darüberhinaus die auf Wikipedia:Benutzersperrung getroffenen Entscheidungen der Community zur Sperrung von Benutzern um und können Benutzer bei gravierenden Regelverstößen oder Missbrauch des Accounts sperren.

Bearbeiten des MediaWiki-Namensraumes

Admins können die Standardelemente auf den Webseiten (z. B. „aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie“ unter jedem Seitentitel) über ein Webinterface bearbeiten. Neu hinzugekommene Elemente sollten übersetzt werden.

Siehe auch: französische Übersichtsseite

Fehlverhalten von Administratoren

Wenn Du den Eindruck hast, dass ein Administrator seine Privilegien missbraucht hat, schreibe ihm bitte eine persönliche Nachricht und bitte ihn um Erklärung und ggf. um Verhaltensänderung. Wenn das nichts nützt, kannst Du Deine Sorgen auf Wikipedia:Administratoren/Probleme niederschreiben. In unmittelbaren Notfällen (wenn sich beispielsweise zwei Admins einen Delete-War liefern oder die Regeln für geschützte Seiten ignorieren) kann der Adminstatus temporär entzogen werden. Wenn sich eine Mehrheit abzeichnet, die der Meinung ist, dass ein Admin wiederholt die Regeln verletzt hat, wird der Adminstatus durch einen Steward aufgehoben.

Hilfen für Administratoren

Neben ihrem normalen User-Dasein ist es auch die Aufgabe der Administratoren, Diskussionen zu schlichten, den neuen Usern zu helfen, unsinnige Einträge zu löschen, auf den neutralen Standpunkt zu achten und viele, viele kleine Wartungsaufgaben wahrzunehmen. Hierfür gibt es einige Hilfen:

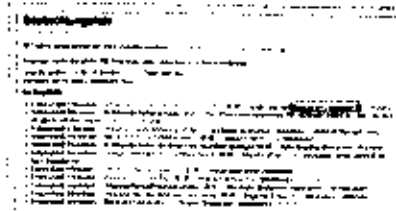
- im IRC unter irc.freenode.net die Channels **#wikipedia-de**, **#wikipedia**, **#mediawiki** - dort findet man fast immer einen anderen Administrator online, mit dem man aktuelle Probleme besprechen kann
- viele wichtige und interessante Neuigkeiten, die das internationale Wikipedia-Projekt betreffen werden auf den Mailinglisten gepostet.

Administratoren auf de.wikipedia.org

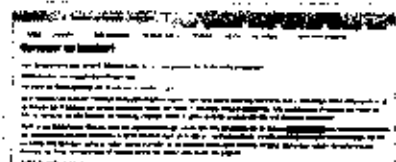
Die folgenden Benutzer haben einen Admin- (gekennzeichnet mit *sysop*), manche außerdem einen Entwicklerzugang. Brion Vibber und Tim Starling sind mit dem Betrieb der Server und der MediaWiki-Software befasst und haben daher auf allen Wikipedias einen dem Developer vergleichbaren Zugang. Weitere Benutzer sind Bürokraten, das heißt sie können anderen Benutzern (nach einem Meinungsbild) den Adminstatus erteilen. Wer seinen Adminstatus zurückgeben möchte, kann das auf Meta-Wiki bei den Stewards beantragen. Eine Begründung ist nicht notwendig, wäre aber hilfreich, wenn Wikipedia daraus etwas lernen kann.

Diese Liste ist manuell gepflegt und kann daher vorübergehend nicht dem aktuellen Stand entsprechen. Diesen kann man jederzeit auf der Spezialseite [Listusers/sysop](#) einsehen.

Administratoren, die dies wünschen, können Arbeits- und Kompetenzschwerpunkte, für die sie als Ansprechpartner und inhaltliche Mediatoren zur Verfügung stehen, in eckigen Klammern hinter ihrem Namen angeben.



Beobachtungsliste mit Blockieren-Link



ausgegebenen Sperrhinweis



1. 1001 (sysop)
2. Achim Raschka (sysop)
3. Aglarech (sysop)
4. AHZ (sysop)
5. Aineias (sysop)
6. Aka (sysop)
7. Akl (sysop)
8. Alkuin (sysop)
9. AndreasPraefcke (sysop)
10. Anneke Wolf (sysopin), ehemals Kellerkind
11. APPER (sysop)
12. Aristeides (sysop)
13. Arnomane (sysop)
14. Avatar (sysop)
15. ArtMechanic (sysop)
16. Baba66 (sysop)
17. Baldhur (sysop)
18. Bdk (sysop)
19. Berlin-Jurist (sysop)
20. Beyer (sysop)
21. Birger Fricke (sysop)
22. Blaite (sysop)
23. BLueFiSH.as (sysop)
24. Bradypus (sysop)
25. Bubo bubo (sysop)
26. CdaMVvWg5 (sysop)
27. Chb (sysop)
28. Chef (sysop)

29. Christian Günther (sysop)
30. Chrkl (sysop)
31. Crux (sysop)
32. D (sysop)
33. DaB. (sysop)
34. Darkone (sysop)
35. DaTroll (sysop)
36. Davidl (sysop)
37. Dbenzhuser (sysop)
38. Dickbauch (sysop)
39. Dishayloo (sysop)
40. Duesentrieb (sysop)
41. Dundak (sysop)
42. EBB (sysop)
43. Echoray (sysop)
44. Eike sauer (sysop)
45. Elian (sysop)
46. Eloquence (sysop, developer)
47. ElRaki (sysop)
48. Elya (sysop)
49. Fantasy (sysop, Steward)
50. Factumquintus (sysop)
51. Finanzer (sysop)
52. Flominator (sysop)
53. Flups (sysop)
54. Frank Schulenburg (sysop) - [Geschichte]
55. Fristu (sysop)
56. Fusskopp (sysop)
57. Geisslr (sysop)
58. Georg Slickers, ehemals Schusch (sysop)
59. GS (sysop)
60. Gunther (sysop)
61. Hadhuey (sysop)
62. Hafenbar (sysop)
63. He3nry (sysop)
64. Head (sysop)
65. Hejkal (sysop)
66. Henriette Fiebig (sysop)
67. Herr Klugbeisser (sysop)
68. Hoch auf einem Baum (sysop)
69. Hoheit (sysop)
70. Idler (sysop)
71. Ilja Lorek (sysop)

72. Irmgard (sysop)
73. Ixitixel (sysop) - [Bildrechte, Lilien]
74. JakobVoss (sysop)
75. J budissin (sysop)
76. Jcornelius (sysop) [U-Bahn, Berlin]
77. JD (sysop)
78. Jergen (sysop)
79. Jofi (sysop)
80. Juesch (sysop)
81. Kam Solusar (sysop)
82. Karl Gruber (sysop)
83. Karl-Henner (sysop)
84. Kh80 (sysop) - [Recht]
85. Kiker99 (sysop)
86. Kku (sysop)
87. Kubrick (sysop)
88. Kurt Jansson (sysop)
89. Langed (sysop)
90. Leipnizkeks (sysop)
91. LeonWeber (sysop)
92. Liesel (sysop)
93. Limasign (sysop)
94. LosHawlos (sysop)
95. Lou.gruber (sysop)
96. Lung (sysop)
97. Lyzzy (sysop)
98. Maclemo (sysop)
99. Magadan (sysop)
100. Magnus Manske (developer, sysop)
101. Markus Mueller (sysop) - [Philosophie]
102. Markus Schweiß (sysop)
103. Mathias Schindler (sysop)
104. Matthäus Wander (sysop)
105. Mazbln (sysop)
106. Media lib (sysop)
107. Melkom (sysop)
108. MichaelDiederich (sysop, bureaucrat)
109. Mikue (sysop)
110. Mogelzahn (sysop) [deutsche Geschichte und Politik seit 1918, Hamburg, Stormarn]
111. Napa (sysop)
112. Nb (sysop)
113. Nerd (sysop)
114. Nina (sysop)

115. NiTenIchiRyu (sysop)
116. Nocturne (sysop)
117. Okatjerute (sysop)
118. Pelz (sysop)
119. Perrak (sysop)
120. Peterlustig (sysop)
121. Philipendula (sysop)
122. Pischdi (sysop)
123. Pjacobi (sysop)
124. poupou l'quourouce (sysop)
125. Ralf Roletschek (sysop)
126. Rainer Bielefeld (sysop)
127. Rainer Zenz (sysop)
128. Raven (sysop)
129. Rax (sysop)
130. Raymond (sysop)
131. Rdb (sysop)
132. Redfox (sysop)
133. Richardfabi (sysop)
134. RKraasch (sysop)
135. RobbyBer (sysop)
136. Robert Kropf (sysop)
137. Robodoc (sysop)
138. Schewek (sysop)
139. Schnargel(sysop)
140. Schwalbe (sysop)
141. Seidl (sysop)
142. Sicherlich (sysop)
143. Sigune (sysop)
144. Skriptor (sysop)
145. Slomox (sysop)
146. Southpark (sysop)
147. Srbauer (sysop)
148. Stahlkocher (sysop)
149. Stechlin (sysop)
150. Stefan Kühn (sysop, bureaucrat)
151. Stefan64 (sysop)
152. Steffen Löwe Gera (sysop)
153. Stern (sysop)
154. Steschke (sysop)
155. Stw (sysop)
156. Threedots (sysop)
157. Tilman Berger (sysop)

158. TomK32 (sysop)
159. Tsor (sysop) [Tischtennis, Schach, (Mathematik)]
160. Tsui (sysop)
161. Tullius (sysop)
162. Ureinwohner (sysop)
163. UW (sysop)
164. Uwe Gille (sysop)
165. Vic Fontaine (sysop)
166. Voyager (sysop)
167. Waugsberg (sysop)
168. Wolfgangbeyer (sysop)
169. Wst (sysop)
170. Xocolatl (sysop)
171. Zenogantner (sysop)
172. Zenon (sysop)
173. Zinnmann (sysop)
174. Zumbo (sysop)

Entwickler mit Sysop-Status

1. Brion VIBBER (sysop, Interwiki-Developer)

Derzeit nicht aktive User mit Sysop-Status

1. AlexR (sysop)
2. Asb (sysop) - seit 15. Okt. 2004 (Begründung)
3. Ben-Zin (sysop) - seit 28. Aug. 2003
4. Bernhard55 (sysop) - seit 22. Juni 2005
5. ChristophLanger (sysop) - seit 5. Juni 2005
6. Filzstift (sysop)
7. Fire (sysop) - seit 3. Juni 2005
8. Igelball (sysop) - seit 28. Juni 2005
9. KMJ (sysop) - seit 30. Apr. 2005
10. Pit (sysop) - seit 9. Juni 2005
11. Smurf (sysop) - seit 11. März 2004
12. Terabyte (sysop) - seit 23. Juni 2005
13. Thomas Luft (sysop) früher Urbanus (sysop) - seit 29. Jan. 2005
14. Vigala Veia (sysop) - seit 14. Okt. 2004
15. Vulture (sysop) - seit 17. Juni 2005

Benutzer, die ihren Sysop-Status zurückgegeben haben

1. Anathema (Ursache (<http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Wikipedia:Adminkandidaturen&oldid=6389461#Anathema>))
2. Breeze (Begründung)

3. Chd (Begründung 1 (http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Wikipedia_Diskussion:Administratoren&diff=3034939&oldid=3034861) , 2 (http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Wikipedia_Diskussion:Administratoren&diff=3053437&oldid=3047219))
4. Koethnig = Coma, siehe Benutzerseite (<http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Benutzer:Koethnig&oldid=11737042>) (Ursache (http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Wikipedia:Adminkandidaturen&oldid=11742310#Coma_28Wiederwahl.29))
5. Dolos (Begründung (<http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Benutzer:Dolos&direction=prev&oldid=5314319>))
6. Fab (Begründung (http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Wikipedia_Diskussion:Administratoren&diff=2873050&oldid=2837203))
7. Herrick
8. Jesusfreund (Begründung (<http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Wikipedia:Administratoren/Probleme&oldid=12942792>))
9. Katharina (Begründung)
10. Mijobe (Ursache (http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Wikipedia:Adminkandidaturen&oldid=9225894#Wiederwahl_mijobe))
11. Paddy (Ursache (<http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Wikipedia:Administratorkandidaturen&oldid=5335012#Paddy>))
12. Sãnsculotte
13. Simplicius (Ursache (http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Wikipedia:Adminkandidaturen&oldid=8185752#Wiederwahl_Simplicius))
14. Steffen M. (Begründung (http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Benutzer_Diskussion:Fantasy&diff=4597354&oldid=4597342))
15. Triebtäter (Ursache (<http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Wikipedia:Adminkandidaturen&oldid=8279620>))
16. Ulrich.fuchs (Begründung (<http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Benutzer:Ulrich.fuchs&oldid=1965328>))
17. Unscheinbar (sysop) 28.1.2006 nach persönlicher Bitte
18. Unukorno (Begründung (http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Wikipedia_Diskussion:Administratoren&diff=9915845&oldid=9596954))
19. Woldemar (Begründung (<http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Wikipedia:Administratoren/Probleme&diff=6055213&oldid=6054678>))

Siehe auch

- [meta:Administrators of various Wikipedias](#)

von "<http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Administratoren>"

Kategorie: Wikipedia Gemeinschaft

- Diese Seite wurde zuletzt geändert um 17:35, 28. Jan 2006.
- Ihr Inhalt steht unter der GNU-Lizenz für freie Dokumentation

- [Datenschutz](#)
- [Über Wikipedia](#)
- [Impressum](#)


 W <http://wikipedia.de/>

Q Google

Die deutschsprachige Wikipedia erreichen Sie unter de.wikipedia.org

Bitte beachten Sie, dass die originale Internetadresse der freien Enzyklopädie Wikipedia wikipedia.org ist. Die deutschsprachige Ausgabe erreichen Sie unter de.wikipedia.org. Sofern Sie in der Vergangenheit Links auf wikipedia.de gesetzt haben, sollten Sie diese auf die korrekte Adresse ändern, gleiches gilt auch für Lesezeichen in Ihrem Browser.

Einstweilige Verfügung außer Kraft gesetzt: wikipedia.de darf wieder auf die deutschsprachige Wikipedia weiterleiten

Aufgrund einer einstweiligen Verfügung des Amtsgerichts Charlottenburg vom 17. Januar 2006 wurde es dem Wikimedia Deutschland e.V. untersagt, "die Internetadresse wikipedia.de auf die Internetadresse de.wikipedia.org weiterzuleiten, solange unter der Internetadresse de.wikipedia.org ein Beitrag vorgehalten wird, der den bürgerlichen Nachrichten des Schloss der Antragsteller nennt."

Da der Verein Wikimedia Deutschland e.V. nicht Betreiber der freien Enzyklopädie Wikipedia ist und auch unabhängig von diesem Umstand keine Möglichkeit sah, die Nennung des besagten Nachnamens auf der von der Wikimedia Foundation betriebenen Plattform Wikipedia wirksam zu unterbinden, hat der Verein die Verfügung durch Abschaltung der Weiterleitung Folge geleistet.

Unsere Rechtsanwälte haben daraufhin mit einem Eilantrag bei Gericht die Einsetzung der Zwangsvollstreckung aus diesem gerichtlichen Beschluss gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 500,00 erwirkt. Dies bedeutet, dass die einstweilige Verfügung formaljuristisch zwar noch Bestand hat; bis endgültig über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses entschieden ist, entfaltet dieser aber keine Wirkung mehr für uns. Daher dürfen wir seit dem 20. Januar 2006 wieder auf die deutschsprachige Wikipedia weiterleiten.

Wir rechnen damit, dass das Gericht in Kürze über unseren Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung entscheidet, und hoffen, dass dann die einstweilige Verfügung endgültig aufgehoben wird.

Wikimedia Deutschland - Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e.V.
 Berlin, 20. Januar 2006 (update am 24. Januar 2006)

Wir danken der Kanzlei J&B Rechtsanwälte, und ganz besonders Herrn Rechtsanwalt Thorsten Federmann für die schnelle und kompetente Hilfe.
 Einstweilige Verfügung (als PNG): [Seite 1](#), [Seite 2](#)

Wenn Sie uns mit einer Spende unterstützen möchten, können Sie dies auf unser Konto 32 87 300 bei der Bank für Sozialwirtschaft, Berlin (BLZ 100 205 00) überweisen. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.wikipedia.de/spenden>. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.



WIKIMEDIA DEUTSCHELAND
 Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e.V.
 Rosenthal 82 05 85 | D-10785 Berlin
 3002/News: wikimedia.de

WIKIMEDIA
 COMMONS



WIKIPEDIA
 The Free Encyclopedia

Eidesstaatliche Versicherung

Hiermit versichere ich, Andy Müller-Maguhn, wohnhaft Berlin-Mitte, in Kenntnis der Folgen einer falschen Versicherung an Eides Statt zur Vorlage beim Amtsgericht Charlottenburg was folgt:

1. Im Frühjahr 1997 fragte ich in meiner damaligen Eigenschaft als Vorstandsmitglied des Chaos Computer Club Berlin e.V. den mir bekannten Herrn Boris F. [REDACTED] ob er nicht formelles Mitglied im Chaos Computer Club Berlin e.V. werden möchte.

Er antwortete mir Sinngemäß, daß er kein formelles Mitglied werden möchte, da er hierzu ja seine realen Namen und weitere Daten im Aufnahmeformular dem Verein angeben müsse, allerdings aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen und daraus resultierendem Ärger für ihn und seine Eltern unter seinem realen Namen gar nicht in Erscheinung treten wolle.

Hintergrund war hierzu die damals etwa ein Jahr zurückliegende Hausdurchsuchung und Gerichtsverhandlung wg. Aktivitäten im Zusammenhang mit der Erforschung der Technik und Analyse der Fälschbarkeit von Telefonkarten.

2. Im April 1998 führte ich anlässlich eines gemeinsam mit weiteren Vereinsmitgliedern des Chaos Computer Club e.V. betriebenen Forschungsprojektes zur Sicherheit von GSM-SIM-Karten ein Gespräch mit Boris F. [REDACTED] über die anstehende und von mir organisatorisch vorbereitete Veröffentlichung der Ergebnisse unserer Arbeit und fragte ihn, ob er bei etwaigen Veröffentlichungen genannt werden bzw. in Erscheinung treten möchte.

Mit Verweis auch auf unser früheres Gespräch bestand Boris F. [REDACTED] darauf, lediglich unter seinem Pseudonym Tron genannt zu werden, um möglichen Ärger durch Identifizierung seiner Person von ihm und seinen Eltern fernzuhalten. Er bat mich explizit dafür Sorge zu tragen, daß bei etwaigen Veröffentlichungen weder sein Name, noch seine Person bei Fernsehaufnahmen Journalisten zur Kenntnis gelangen würde.

Berlin, 28. Januar 2006


Andy Müller-Maguhn

Das Telefonbuch.

Alles in einem.



Die Medien
und die Verlage von
Das Telefonbuch.

Home | Mein Telefonbuch | Services | English | Français | Türkçe



Finden

Es wurde kein Eintrag zu Ihrer Eingabe im Feld "Name/Begriff" gefunden. Bitte überprüfen Sie Ihre Eingabe.

Name/Begriff oder Telefonnummer:

Ort:

* Bei der Anzeige mit Telefonnummer (Inwendische) enthält die Oberrangabe [Wählen](#) [Lokalisieren](#).



Jetzt Neu-Zeit erleben!

Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Unterlassung (Entfernung und Sperrung von Inhalten) verweist § 8 Abs. 2 S. 2 TDG ohne jede Modifikation auf die allgemeinen Vorschriften und macht damit deutlich, dass eine Unterlassungsverpflichtung selbst dann in Betracht kommt, wenn der Diensteanbieter nach den §§ 9-11 TDG nicht verantwortlich ist.

58 Die §§ 9-11 TDG beschränken ebenso wie bisher § 5 Abs. 2 und 3 TDG aF die Haftung bzw. Verantwortlichkeit des Anbieters fremder Inhalte.

Das Teledienstgesetz verfolgt dabei einen horizontalen Ansatz, d. h. die Verantwortlichkeitsprivilegierung der §§ 9-11 TDG erfasst rechtsgebietsübergreifend alle denkbaren Haftungsansprüche, die gegenüber Diensteanbietern geltend gemacht werden.¹⁷⁶ Umfasst ist insbesondere die zivilrechtliche – einschließlich der urheberrechtlichen – und die strafrechtliche Verantwortlichkeit.¹⁷⁷ Ausgenommen sind wegen der Regelung des § 8 Abs. 2 S. 2 TDG allerdings Unterlassungsverpflichtungen, so dass insoweit – zumindest im Zivilrecht – auf die allgemeinen Grundsätze zur Haftung des Mitstörers zurückgegriffen werden kann und muss.¹⁷⁸

Die §§ 8 bis 11 TDG haben keinerlei haftungsbegründenden Charakter, sondern schränken lediglich diejenige Haftung bzw. Strafbarkeit ein, die bereits nach allgemeinen Vorschriften des Zivil- oder Strafrechts begründet ist.¹⁷⁹

Mit der Neuregelung der Verantwortlichkeitsprivilegierung hat der Gesetzgeber den schlanken Regelungsansatz des § 5 TDG aF verlassen und ist dem detaillierten, technisch orientierten Ansatz der E-Commerce-Richtlinie gefolgt.

¹⁷⁶ Freytag, CR 2000, 600 (604); OLG Stuttgart, MMR 2002, 746 (748).

¹⁷⁷ Teitenborn/Bender/Laibbeni/Korenfort, BB – Beilage 10/2001, 1 (27); Spindler, in: Spindler/Schubert/Ges. Vor § 8 TDG, Rn. 13 ff.

¹⁷⁸ Vgl. hierzu die Ausführungen unter Teil 2, B 11.

¹⁷⁹ Hoffmann, MMR 2002, 284 (285).

II. Begriffsdefinitionen „Diensteanbieter“ und „Informationen“
Die §§ 8-11 TDG regeln die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für Informationen.

Was unter Verantwortlichkeit zu verstehen ist, wurde bereits oben¹⁸⁰ erläutert.

I. Der Begriff des Diensteanbieters

Den Begriff des Diensteanbieters definiert das Gesetz in § 3 Nr. 1 59 TDG. Hiernach ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Teledienste zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt.

Wichtig ist es zu erkennen, dass das Gesetz damit lediglich eine funktionale Beschreibung vornimmt.¹⁸¹ Dieselbe Person kann also, je nachdem welche Tätigkeit sie gerade ausübt, unter alle drei Varianten des Diensteanbieterbegriffs fallen. Onlinedienste wie AOL oder T-Online bieten eigene Inhalte an, sie speichern die Webseiten ihrer Kunden, halten diese zum Abruf bereit und vermitteln schließlich auch den Zugang zum Internet. Damit sind sie, abhängig davon, auf welches Verhalten man gerade abstellt, sowohl Content- als auch Host- und Access-Provider.

Diensteanbieter ist zunächst derjenige, der eigene Teledienste zur Nutzung bereithält, also z.B. der Betreiber einer Website oder eines sonstigen eigenen Inhaltsangebots. Unerheblich ist hierbei, ob die Inhalte auf einem eigenen Server des Inhaltsanbieters oder auf einem fremden Server eines Host-Providers abgespeichert sind.¹⁸² Die vereinzelte vertretene abweichende Auffassung¹⁸³, dass derjenige, der seine Web-Seiten auf fremden Rechnern ablegt, selbst nicht Diensteanbieter sei, da er keine Inhalte bereit halte, ist wenig überzeugend. Unabhängig davon, wo die Inhalte abgelegt sind, tritt nach außen hin als Anbieter ausschließlich der Betreiber des Webangebots in Erscheinung. Der Be-

¹⁸⁰ Siehe Rn. 19.

¹⁸¹ Wimmer, ZUM 1999, 436 (439).

¹⁸² H. M., vgl. z.B. Sieber, Verantwortlichkeit im Internet, Rn. 265.
¹⁸³ Pfohl, MMR 1998, 79.

treiber der Website legt seine Inhalte schließlich selbst auf dem vom Host-Provider angemieteten Speicherplatz ab und hält damit sehr wohl selbst den Teledienst zur Nutzung bereit. Haftungsrechtlich ist diese Frage aber ohne Bedeutung, da der Content-Provider, ob man ihn nun im Einzelfall als Diensteanbieter begreift oder nicht, in jedem Fall nach den allgemeinen Gesetzen haftet.¹⁸⁴

Diensteanbieter ist nach dem Gesetz aber auch derjenige, der fremde Teledienste zur Nutzung bereithält. Diese Vorschrift ist primär auf den sog. Host-Provider¹⁸⁵ zugeschnitten, also auf denjenigen, der seinen Kunden Speicherplatz für die Ablage von deren Inhalten zur Verfügung stellt. Fremde Teledienste hält aber z. B. auch der Betreiber eines News-Servers oder einer sonstigen Diskussionsplattform im Hinblick auf die Beiträge bzw. Inhalte Dritter bereit.

Als Diensteanbieter bezeichnet das Gesetz in § 3 Nr. 1 TDG schließlich auch denjenigen, der lediglich den Zugang zur Nutzung fremder Teledienste vermittelt. Nach überwiegender Auffassung fällt hierunter insbesondere der sogenannte Access-Provider, der den technischen Netzzugang ermöglicht. Nach der hier vertretenen Auffassung¹⁸⁶ ist das Teledienstgesetz auf die Dienstleistung des Access-Providers wie auch auf die des Netzwerkpviders überhaupt nicht anwendbar. Dies folgt freilich nicht aus § 3 TDG, sondern vielmehr aus § 2 Abs. 4 Nr. 1 TDG.

^{180a} Auch die Betreiber von Internet-Cafés sind Diensteanbieter i. S. v. § 3 Nr. 1 TDG, weil sie ihren Gästen den Zugang zur Nutzung von Telediensten vermitteln.¹⁸⁷

Z. T. werden auch die Betreiber von Domain-Name-Servern als Diensteanbieter i. S. d. TDG angesehen, weil sie den Zugang zu fremden Informationen vermitteln.¹⁸⁸ Dem liegt eine bedenklich weitgehende Ge-

¹⁸⁴ Die Frage gewinnt allerdings Bedeutung, wenn es um andere Pflichten des Diensteanbieters, wie den Impressum- bzw. Informationspflichten, geht.

¹⁸⁵ In der Literatur wird insoweit ab und an auch vom Service-Provider gesprochen; vgl. z. B. Engels, AfP 2000, 524 (528). Dieser Begriff ist alles andere als eindeutig, da sich neben dem Hosting z. B. auch die Bereitstellung des Internetzugangs als Service des Providers verstehen lässt.

¹⁸⁶ Siehe Rn. 37a.
¹⁸⁷ *Lesching/Krauffer*, MMR 2003, 562 (566 f.); *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz/Geis*, § 3 TDG, Rn. 13.

¹⁸⁸ *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz/Geis*, § 9 TDG, Rn. 18.

setzsauslegung zugrunde. Nach dem Wortlaut und der Ratio von § 3 Abs. 1 Nr. 1 TDG kann nicht jedwede (technische) Teilleistung, die einen Beitrag zum Funktionieren der Internetkommunikation erbringt, ausreichen.¹⁸⁹ Es ist vielmehr mindestens zu verlangen, dass eine spezifische Vermittlung des Zugangs zur Nutzung eines Teledienstes erfolgt. Der Betreiber des Domain-Name-Servers wandelt aber lediglich die vom Nutzer im Klartext als „http://domainname.de“ eingegebene Adresse in eine numerische IP-Adresse um. Seine Tätigkeit weist keine Nähe zu den auf einem Web-Server bereitgehaltenen Telediensten auf, weshalb auch insoweit nicht von einer Zugangsvermittlung gesprochen werden kann.

In der Literatur wird ferner die Auffassung vertreten, auch die Anbieter sog. Dialer-Programme seien Diensteanbieter.¹⁹⁰ Diese Auffassung ist zumindest insoweit abzulehnen, als sie darauf abzielt, den Hersteller/Anbieter der Dialer-Software als Diensteanbieter einzustufen. Dies hätte sonst zur Folge, dass jeder Hersteller bzw. Anbieter von Software, die im weitesten Sinne der Internetnutzung dient, als Diensteanbieter zu qualifizieren wäre.¹⁹¹

2. Der Begriff der Informationen

Die Neuregelung des TDG hat schließlich den Begriff der Inhalte 61 durch den der Informationen ersetzt. Der Begriff der Informationen wurde der Richtlinie entnommen. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs zum EGG entspricht er dem in § 5 TDG aF verwendeten Begriff der Inhalte und umfasst alle Angaben, die im Rahmen des jeweiligen Teledienstes übermittelt oder gespeichert werden.¹⁹²

¹⁸⁹ Anders offenbar *Spindler*, MMR 2002, 752 (753), der jegliche technische Weiterleitung dem TDG unterwerfen will.

¹⁹⁰ *AG Mönchengladbach*, MMR 2003, 606 (607); wohl auch *L.G. Mönchengladbach*, MMR 2004, 260; *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz/Geis*, § 3 TDG, Rn. 14.

¹⁹¹ *Spindler* setzt sich mit dieser Ansicht in Widerspruch zu seiner eigenen Kommentierung, wenn er an anderer Stelle (*Spindler*, in: *Spindler/Schmitz/Geis*, § 3 TDG, Rn. 15) ausführt, dass Software-Anbieter, insbesondere Browser-Anbieter, keine Diensteanbieter seien.

¹⁹² Begr. RegE zum EGG (Zu § 8 Absatz 1).